



Freie und Hansestadt Hamburg

**Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie
Abteilung Naturschutz**

**Arbeitshinweise zum Vollzug der Baumschutzverordnung
und der dabei zu beachtenden
artenschutzrechtlichen Vorschriften**

(Stand: 01.02.2017)

1	Vorwort	7
2	Schutz der Bäume nach der Baumschutzverordnung (Baumschutz-VO)	8
2.1	Schutzzweck (§ 1 BaumschutzVO, § 29 BNatSchG)	8
2.2	Geschützte Bäume (§ 1 BaumschutzVO)	8
2.3	Verbote (§ 2 BaumschutzVO)	9
2.4	Freistellungen von der Anwendung der BaumschutzVO (§ 3 Baumschutz-VO)	10
2.4.1	Freigestellte Bäume	10
2.4.2	Freigestellte Handlungen und Maßnahmen	10
2.4.3	Freigestellte Behörden	11
2.4.4	Zulässigkeit von Maßnahmen zur Abwehr akuter Gefahren	11
2.5	Ausnahmegenehmigungen (§ 4 BaumschutzVO)	12
2.5.1	Ermessensentscheidung und Gründe für eine Ausnahme	12
2.5.1.1	Gründe für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung	12
2.5.1.2	Gründe für die Verweigerung einer Ausnahmegenehmigung	15
2.5.2	Nebenbestimmungen	16
2.5.2.1	Befristung (§ 36 Abs. 2 Nr.1 HmbVwVfG)	16
2.5.2.2	Bedingung (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 HmbVwVfG)	16
2.5.2.3	Vorbehalt des Widerrufs (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 HmbVwVfG)	17
2.5.2.4	Auflagen (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 HmbVwVfG)	17
2.6	Verhältnis zu anderen Vorschriften (Schutzgebiete, Eingriffsregelung, Biotopschutz, Waldgesetz, Bundeskleingartengesetz)	19
2.7	Verfahrensfragen bei der Anwendung der BaumschutzVO	21
2.7.1	Mögliche Antragsteller	21
2.7.2	Antragsunterlagen	21
2.7.3	Elektronische Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes	21
2.7.4	Sachverständigengutachten	22
3	Schutz der in den Bäumen lebenden Tiere und Pflanzen (Allgemeiner und besonderer Artenschutz)	22
3.1	Allgemeiner Artenschutz (§ 39 BNatSchG, Sommerfällverbot)	22
3.1.1	Fristen	23
3.1.2	Verbotstatbestand	23
3.1.3	Gesetzliche Ausnahmen	24
3.1.4	Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG	26
3.2	Besonderer Artenschutz bei Baumfällungen	27
3.2.1	In Bäumen vorkommende geschützte Arten	27
3.2.2	Verbotstatbestände und deren mögliche Verletzung bei Baumfällungen	27
3.2.2.1	Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG	28
3.2.2.2	Mögliche Verbotsverletzungen	28
3.2.3	Ausnahmen und Befreiungen	30
3.3	Verfahren bei der Anwendung der artenschutzrechtlichen Vorschriften	31
3.3.1	Zuständigkeiten (ZAO)	31

3.3.2	Bearbeitung von Baumschutz und allgemeinem Artenschutz (Sommerfällverbot) aus einer Hand	31
3.3.3	Zusammenwirken von Bezirk und BUE beim besonderen Artenschutz	32
4	Behördliche Überwachung und Ahndung von Verstößen	33
4.1	Anordnung von Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung bei ungenehmigten Baumfällungen oder bei Baumschädigungen	33
4.2	Durchsetzung von Auflagen bei genehmigten Baumfällungen	34
4.3	Ordnungswidrigkeiten	34

Anlagen

<u>Anlage</u> 1:	Erfassungsbogen zur Berechnung des Ersatzbedarfs gemäß BaumschutzVO	35
<u>Anlage</u> 2:	Erläuterungen zum Erfassungsbogen zur Berechnung des Ersatzbedarfs gemäß BaumschutzVO	37
<u>Anlage</u> 3:	Informationsblatt Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze in privaten Gärten	45

Abkürzungsverzeichnis:

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, S. 2542, 2573)
HmbBNatSchAG	Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbGVBl. S. 350, 359)
HmbVwVfG	Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402)
BaumschutzVO	Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. September 1948 (HmBl. I 791-i)
BUE	Behörde für Umwelt und Energie
HPA	Hamburg Port Authority
ZAO	Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Mai 1984 (Amtl. Anz. 1984, S. 909)
BACom	Behördliche Aufgaben mit Computerunterstützung
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HmbGVBl. 1961, S. 79)
BauGB	Baugesetzbuch (BGBl. I S. 619)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch

1 Vorwort

Den vorhandenen Baum- und Heckenbestand im hamburgischen Staatsgebiet zu erhalten und zu sichern, ist eine wichtige Aufgabe. Bäume sind Träger bedeutsamer Wohlfahrtswirkungen für den Menschen in den städtischen Ballungsgebieten. Sie erfüllen insbesondere in heutiger Zeit außerordentlich wichtige Funktionen. Sie spenden Schatten im Sommer, filtern mit ihren Blättern die Schadstoffe aus der Luft, produzieren Sauerstoff, binden Feuchtigkeit, bieten Windschutz, stellen einen natürlichen Schmuck dar und sind Lebensraum für verschiedenste Pflanzen- und Tierarten. Für den Siedlungsraum sind sie die wertvollsten Grünelemente. Unverzichtbar sind sie auch für den Biotopverbund in der freien Landschaft. Bereits im Jahre 1948 hat Hamburg die erste Baumschutzverordnung (BaumschutzVO) in Deutschland erlassen. Damals war die Vernichtung des Baumbestandes vor allem auf Privatgrund wegen der bestehenden Brennstoffknappheit zu befürchten. Diese BaumschutzVO, die bereits auch die Hecken mit einbezieht, hat sich in den vergangenen Jahrzehnten bewährt und positiv auf den für Hamburg prägenden Baumbestand ausgewirkt. Im Rahmen der Bemühungen um eine Dämpfung negativer Klimaveränderungen und zur Erhaltung der Biodiversität ist das städtische Grün unverzichtbar und ein hohes Gut, dass es besonders zu schützen gilt.

Der Schutz der Bäume wird jedoch nicht nur durch die BaumschutzVO gewährleistet. Zudem treten neben die BaumschutzVO die auf das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufbauenden Flächenschutzinstrumente Nationalpark, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Landschaftsschutzgebiet und besonders geschützte Biotope, die in der Regel weitergehende Regelungen beinhalten. Für Bäume im Wald wird diese Aufgabe auch durch die Waldgesetze übernommen.

Aus Gründen der Verkehrssicherung, der Baumpflege oder zur Vorbereitung von Bauvorhaben wird es aber immer wieder erforderlich, Bäume zu entfernen oder Teile von ihnen abzuschneiden. Dies kann artenschutzrechtliche Probleme aufwerfen, denn Bäume können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tierarten oder Wuchsorte von Pflanzenarten sein, die besonders oder streng geschützt sind. Hierzu zählen beispielsweise Fledermausarten, Holz bewohnende Käferarten wie Hirschkäfer und Eremit, in Baumhöhlen brütende Vögel wie der Waldkauz oder auf Bäumen lebende Flechtenarten. Insbesondere trifft dies auf alte Bäume mit einem hohen Totholzanteil sowie auf Gehölze in Gärten, Parkanlagen und in der freien Landschaft zu.

Während die Holzgewinnung in der Forstwirtschaft von den unmittelbar geltenden Schädigungs- und Störungsverboten des Artenschutzrechts weitgehend ausgenommen ist, gelten diese Bestimmungen uneingeschränkt für Maßnahmen an Bäumen außerhalb des Waldes. Es liegt auf der Hand, dass die damit verbundenen Konflikte für das Naturschutzhandeln auch in der Öffentlichkeit eine große Rolle spielen können und ihre Lösung in jeder Hinsicht ein hohes Maß an Sensibilität und Vermittlung erfordert.

Ziel der Arbeitshinweise ist es, bei der Durchführung der BaumschutzVO und des gesetzlichen Artenschutzes ein bezirksübergreifend gesetzeskonformes Handeln unter Beachtung berechtigter Interessen der Eigentümer und der Stadtentwicklung sicherzustellen.

2 Schutz der Bäume nach der Baumschutzverordnung (BaumschutzVO)

Rechtsgrundlage für den Schutz der Bäume in Hamburg ist - neben anderen unter Ziffer 2.6. dargestellten Vorschriften - vor allem die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (BaumschutzVO) vom 17. September 1948 (HmbBl I 791-i). Diese, noch auf der Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes erlassene Verordnung, ist zuletzt mit dem Gesetz zur Neuregelung des Hamburgischen Landesrechts auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 11. Mai 2010 auf das geltende Naturschutzrecht übergeleitet worden. Jüngst aufgetretene Bedenken an der Gültigkeit der BaumschutzVO sind durch das OVG Hamburg ausgeräumt worden. Danach beruht die BaumschutzVO auf einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage¹. Mit der BaumschutzVO wird für den Bereich des Landes Hamburg der gesamte Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen und Hecken als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 10 HmbBNatSchAG unter Schutz gestellt.

2.1 Schutzzweck (§ 1 BaumschutzVO, § 29 BNatSchG)

Entsprechend § 1 ist es Zweck der BaumschutzVO, Bäume und Hecken zur Pflege und zum Wiederaufbau des Stadt- und Landschaftsbildes im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes zu unterstellen. Nach der Überleitung in das geltende Naturschutzrecht als Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG hat sich der Schutzzweck der BaumschutzVO entsprechend erweitert:

Die nach der BaumschutzVO geschützten Bäume und Hecken sind nach § 29 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (z.B. Lärm, Staubbiederschläge, Schadstoffimmissionen) oder Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Diese Schutzzwecke sind bei Entscheidungen über Anträge auf Ausnahmegenehmigung nach § 4 BaumschutzVO zu beachten und liefern das entscheidende Abwägungs- und Begründungsmaterial für die Genehmigung oder die Ablehnung von Anträgen.

2.2 Geschützte Bäume (§ 1 BaumschutzVO)

Nach § 1 BaumschutzVO sind mit Ausnahme der nach § 3 BaumschutzVO freigestellten Bäume grundsätzlich alle Bäume und Hecken auf allen Flächen in Hamburg geschützt. Unter den Anwendungsbereich der BaumschutzVO fallen daher:

Bäume:

Einzelbäume ab 25 cm Durchmesser in 130 cm über dem Boden gemessen, mehrstämmige Bäume wenn wenigstens ein Stamm einen Durchmesser von 25 cm aufweist, Alleen, einseitige Baumreihen. Nicht nach der BaumschutzVO geschützt sind abgestorbene Bäume, abgestorbene Hecken sowie Totholz.

¹ OVG Hamburg, Beschluss vom 28. Mai 2014 - 2Bf 139/12.Z, juris

Hecken

Gemeint sind Hecken im besiedelten Bereich. Feldhecken, Knicks und Feldgehölze sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 14 HmbBNatSchAG i.V. mit § 30 BNatSchG und unterliegen den besonderen Regelungen des Gesetzlichen Biotopschutzes.

Baumgruppen

Eine Baumgruppe liegt vor, wenn mindestens zwei Bäume so zusammenstehen, dass sich ihre Kronen berühren oder ineinander wachsen und einer von ihnen einen Stammdurchmesser von mindestens 15 cm in 1,30 m Höhe aufweist. Die Baumgruppe kann dadurch eine besondere landschafts- oder ortsbildprägender Funktion aufweisen.

Baumaufwuchs

Baumaufwuchs ab einer Flächengröße von größer 50 qm und dem Vorhandensein von einzelnen Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 15 cm unterliegt nach fachlicher Bewertung ebenfalls dem Anwendungsbereich der BaumschutzVO. Diese kleinteiligen Baumbestände haben insbesondere im innerstädtischen Bereich eine hohe Bedeutung als Lebensstätte vieler geschützter Tierarten und sind daher nach dem Schutzzweck der BaumschutzVO in Verbindung mit § 29 Abs.1 Nr.4 BNatSchG geschützt.

Hinweis:

Bäume auf Grund von Festsetzungen in Bebauungs- oder Landschaftsplänen oder auf Grund einer Anordnung nach der BaumschutzVO

Gemeint sind Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Landschaftsplanes, Grünordnungsplanes oder Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind oder auf Grund einer Auflage der Behörde als Ersatzpflanzung im Rahmen der Ausnahme von der BaumschutzVO oder im Rahmen der Eingriffsregelung als Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung angepflanzt sind. Soweit sie die Bemessungsgrundlagen für den Schutz nach der BaumschutzVO noch nicht erreicht haben, fallen diese Bäume zwar nicht in den Anwendungsbereich der BaumschutzVO. Dennoch ist auch in diesen Fällen für Baumfällungen eine Zustimmung der zuständigen Behörde für den Baumschutz einzuholen bzw. eine planungsrechtliche Befreiung zu beantragen, weil dies ansonsten einen Verstoß gegen die Festsetzungen eines Planes oder die Auflagen einer Genehmigung bedeuten würde.

2.3 Verbote (§ 2 BaumschutzVO)

Nach § 2 BaumschutzVO ist es verboten, Bäume und Hecken oder Teile hiervon

- zu entfernen,
- zu beschädigen oder
- sonstwie in ihrer Wirkung als Zierde und Belebung des Landschaftsbildes zu beeinträchtigen.

Dies umfasst auch alle Schädigungen, Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des Wurzel-, Stamm- und Kronenbereichs der geschützten Bäume sowie im Bereich der bewachsenen Bodenfläche bei den geschützten Hecken, insbesondere

- die Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder anderen Wasser undurchlässigen Decken,
- die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, insbesondere von Zufahrten und Stellplätzen,
- die Verdichtung und Verschmutzung des Bodens,

- das Ausbringen von wachstumsbeeinträchtigenden Mitteln, Tausalzen oder Herbiziden auf die Bodenoberfläche,
- das Vornehmen von Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- das Befestigen von Gegenständen am Baumstamm, insbesondere mit Hilfe von Nägeln,
- das Anmachen von Feuer und
- das Ablagern von Gartenabfällen, Schutt oder Unrat.

2.4 Freistellungen von der Anwendung der BaumschutzVO (§ 3 BaumschutzVO)

2.4.1 Freigestellte Bäume

Freigestellt vom Anwendungsbereich der BaumschutzVO sind nach § 3 Abs.1 BaumschutzVO folgende Bäume:

Obstbäume

Freigestellt sind alle Obstbäume, unabhängig davon ob sie in Hausgärten oder in obstbaulich genutzten Flächen stehen. Nach ständiger Praxis der BaumschutzVO stehen Walnussbaum und Esskastanie unter dem Schutz der Verordnung. Ein Grund dafür besteht darin, dass sie im städtischen Bereich weniger dem Erwerbsobstbau und der Erzeugung von Früchten dienen. Sie wurden überwiegend aus gestalterischen Gründen gepflanzt und üben wie andere Bäume auch, bedeutsame Wohlfahrtswirkungen aus. Die Freistellung gilt ebenfalls nicht für Wildobst- und Zierobstarten.

Einzelbäume

Bäume, die nicht innerhalb einer Reihe, Allee, Baumgruppe oder eines geschlossenen Bestandes stehen mit einem Stammdurchmesser unter 25 cm in 1,30 m Höhe gemessen, sind freigestellt.

2.4.2 Freigestellte Handlungen und Maßnahmen

Freigestellt sind nach § 3 Abs. 1 BaumschutzVO folgende Handlungen und Maßnahmen:

Das übliche Beschneiden der Hecken

Gemeint ist der jährliche Formschnitt an Hecken in Wohngebieten (üblicherweise Hain- und Rotbuche, Feldahorn, Liguster, etc.) sowie der übliche Erhaltungsschnitt von Sträuchern wie an Forsythie oder Flieder. Nicht freigestellt ist hingegen der über den jährlichen Zuwachs hinausgehende Rückschnitt sowie die teilweise oder vollständige Beseitigung einer Hecke.

Baumfällmaßnahmen zur Sicherung von Bahnanlagen

Maßnahmen, die zur Sicherung der dem Bahnbetrieb dienenden Anlagen (bis 6 Meter von der Mitte der bisherigen äußeren Gleisachse aus gemessen) erforderlich sind, werden von der Deutsche Bahn AG, der Hamburger Hochbahn AG und der Hafenbahn im Hafennutzungsgebiet nach HafenEG in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Eine Ausnahmegenehmigung von der BaumschutzVO ist nicht erforderlich. Alle weiteren Arbeiten unterliegen den Bestimmungen der BaumschutzVO. Über geplante Baumfällungen hat die Deutsche Bahn AG und die Hamburger Hochbahn AG die Bezirksämter gem. Absprache (DB Netz AG / BUG vom 13.05.1992; Hamburger Hochbahn AG / BUE vom 05.07. 2016) rechtzeitig vorher zu informieren, die Hafenbahn informiert die Naturschutzbehörde Hafen..

2.4.3 Freigestellte Behörden

Freigestellt von der Anwendung der BaumschutzVO sind nach § 3 Abs. 2 BaumschutzVO einzelne behördliche Maßnahmenträger:

Maßnahmen der zuständigen Behörde für Bäume und Hecken auf öffentlichem Grund

Öffentlicher Grund sind die dem öffentlichen Verkehr dienende Flächen (z.B. öffentliche Wege und öffentliche Grünanlagen). Nicht gemeint sind Flächen, die sich lediglich im fiskalischen Eigentum der FHH außerhalb dieser Bereiche befinden (z.B. Liegenschaftsflächen im Allgemeinen Grundvermögen oder Schulgrundstücke).

Straßenbäume sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Hamburgisches Wegegesetz (HWG) Bestandteil der öffentlichen Wege. Für das Fällen von Straßenbäume anlässlich von Maßnahmen, die in Wahrung der Wegebaulast durch die insoweit zuständigen Dienststellen (Straßenbau- und Unterhaltungsmaßnahmen) oder im Interesse Dritter im Zusammenhang mit Bauvorhaben (z.B. Schaffen einer neuen Zufahrt für ein neues Wohngebäude) durchgeführt werden, ist die Einholung einer „formalen“ Ausnahmegenehmigung nach § 4 der BaumschutzVO nicht erforderlich. Als zuständige Behörde i. S. d. HWG (§ 3 Abs. 2 Buchstabe c) ist die Behörde anzusehen, die für die Durchführung der Straßenbaumaßnahme zuständig ist. Welche Behörde dies im Einzelnen ist, ergibt sich aus den Abschnitten I, II und IV der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Wegegesetzes, die jeweils bestimmt, wem die Wegebaulast obliegt. Das mit der BaumschutzVO verfolgte Ziel, Straßenbäume gegen Eingriffe durch Dritte zu schützen, bleibt unberührt. Dritte (wie z.B. Leitungsunternehmen oder private Bauherren, die Gehwegüberfahrten planen) bedürfen in jedem Fall der Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Dienststellen. Auch wenn die jeweils zuständige Wegebaulastträgerin „formal“ nicht der Zustimmung der zuständigen bezirklichen Dienststelle bedarf, hat die Wegeaufsichtsbehörde - wie auch bislang - zur Vorbereitung der Entscheidung nach § 13 Abs. 2 HWG über den Ausbau der öffentlichen Wege die für den Baumschutz zuständigen Stellen ebenso wie andere fachlich betroffene Dienststellen zu beteiligen und deren Stellungnahmen im Rahmen der Abwägung der verschiedenen Belange zu berücksichtigen. Zu den Straßenbau- und Unterhaltungsmaßnahmen gehören auch die Herstellung des Lichtraumprofils sowie Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.

Freigestellt sind auch Maßnahmen der zuständigen Behörde im Rahmen der Unterhaltung öffentlicher Grünanlagen. Gleiches gilt für Unterhaltungsmaßnahmen der Hamburg Port Authority (HPA) an den dem Hafenverkehr dienenden Gewässern im Hafennutzungsgebiet nach dem HafenEG.

Maßnahmen der zuständigen Behörde für forstliche Wirtschaftsflächen

Diese Freistellung gilt nur für waldbauliche Maßnahmen der zuständigen Forstbehörde im Wald.

2.4.4 Zulässigkeit von Maßnahmen zur Abwehr akuter Gefahren

Zusätzlich zu den verordnungsrechtlichen Freistellungen sind Baumfällungen oder die Beseitigung von abgestorbenen Ästen zur Beseitigung unmittelbar bevorstehender Gefahren für die Gesundheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen unbeschadet der Vorschriften der BaumschutzVO jederzeit zulässig.

Soweit ein hinreichend konkreter Verdacht für einen Baum besteht, dass er geschädigt sein könnte, ist der Eigentümer eines Baumes verpflichtet und berechtigt, diese Gefahrensituation zu untersuchen. Bei einer normalen Gefahrenlage wird die Baumfällung nicht so dringlich sein, dass nicht vorher eine entsprechende Ausnahme von den Verboten der BaumschutzVO eingeholt werden könnte. Dabei ist zu beachten, dass eine entsprechende Ausnahme-

genehmigung auch mündlich erteilt werden kann. Nur bei unmittelbar bevorstehenden Gefahren, wenn also nicht mehr genügend Zeit besteht, vor der Gefahrenbeseitigung noch die erforderlichen Genehmigungen einzuholen oder andere Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Absperrung des Gefahrenbereichs), ist der Eigentümer des Baums auch ohne Beachtung der BaumschutzVO befugt, Bäume zu beseitigen. Gleiches gilt für Maßnahmen im Rahmen der Kampfmittelsondierung und -räumung. In der Regel wird ein ausreichend großer zeitlicher Spielraum bestehen, um vor der Sondierung oder Beseitigung von Kampfmitteln eine Ausnahmegenehmigung nach der BaumschutzVO einzuholen. Nur soweit dies nicht mehr möglich ist und eine sofortige Gefahrenbeseitigung z.B. durch das Sprengen einer Bombe erforderlich ist, können Bäume ohne vorherige Ausnahmegenehmigung gefällt werden. Die Flächensanierung hat grundsätzlich baumschonend zu erfolgen.

2.5 Ausnahmegenehmigungen (§ 4 BaumschutzVO)

Nach § 4 der BaumschutzVO kann die zuständige Naturschutzbehörde (Bezirksamt) im Rahmen einer Ermessensentscheidung auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der BaumschutzVO zulassen.

2.5.1 Ermessensentscheidung und Gründe für eine Ausnahme

Die zuständige Behörde hat das ihr eingeräumte Ermessen entsprechend dem Schutzzweck nach § 1 der BaumschutzVO und der in § 29 Abs.1 BNatSchG genannten Gründe für den Schutz von Landschaftsbestandteilen auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (§ 40 HmbVwVfG). Zu den Schutzzwecken wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.1 verwiesen.

Die gesetzlichen Grenzen des Ermessens ergeben sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Zwecke der BaumschutzVO und des § 29 Abs. 1 BNatSchG dürfen bei der Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen nur in verhältnismäßiger Weise verfolgt werden. Das bedeutet, dass die Entscheidung über einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung im Einzelfall

- geeignet sein muss, die Zwecke des Baumschutzes zu fördern,
- erforderlich sein muss sowie
- keine unangemessenen Nachteile für den Antragsteller hervorrufen darf. In diesem Zusammenhang sind die privaten Interessen an der Genehmigung der beantragten Maßnahme mit anderen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen, die gegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sprechen. Dabei sind auch die einschlägigen fachtechnischen Normen und Regelwerke wie die DIN 18920, die RAS - LP 4 und die ZTV - Baumpflege mit in die Abwägungsentscheidung mit einzubeziehen.

Die Ermessensentscheidung ist in der Regel schriftlich zu begründen und soll die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung des Ermessens ausgegangen ist (§ 39 Abs.1 HmbVwVfG).

2.5.1.1 Gründe für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

Unter Beachtung dieser Vorgaben kommt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung typischerweise in folgenden Fällen in Betracht:

- Zulässige Bauvorhaben

Bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das baurechtlich ein Anspruch besteht, und das sonst nicht oder nur mit unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann, kommt eine Ausnahmegenehmigung in Betracht. Zwar ist das Naturschutzrecht dem Baurecht nicht generell untergeordnet, aber im Innenbereich (§ 34 BauGB) und in Bebauungsplangebieten nach § 30 BauGB ist die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens auf entsprechend ausgewiesenen Flächen eine derart typische und prägende Form der Eigentumsnutzung, dass in der Regel ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht. Grundsätzlich ist jedoch zu prüfen, ob durch Verschieben der Gebäude o.ä. ein Erhalt der Bäume möglich ist (s. auch 2.5.1.2).

Ausnahmegenehmigungen können im Ausnahmefall auch zeitlich unabhängig von etwaigen Baugenehmigungen oder dem Stand der Planreife von Bebauungsplanverfahren erteilt werden, soweit die Zulassung nicht dem Zweck der Verordnung widerspricht. Im Rahmen des bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eingeräumten Ermessens wird aber von der zuständigen Dienststelle geprüft, ob die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Fällgenehmigungen für Bauvorhaben, bei denen nicht absehbar ist, ob und wann die Bauvorhaben verwirklicht werden, werden daher mangels Erforderlichkeit nicht erteilt.

- Gewährleistung der Verkehrssicherheit

Wenn die Stand- oder Bruchsicherheit eines Gehölzes nicht mehr gegeben ist und von den Gehölzen für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert konkrete Gefahren ausgehen, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Es reicht aus, wenn der Antragsteller einen Tatbestand darlegt, der nach allgemeiner Lebenserfahrung auf den künftigen Eintritt eines Schadens hinweist, wobei er nur solche Tatsachen aufzuzeigen hat, die in seine Sphäre bzw. seinen Erkenntnisbereich fallen. Einen exakten zweifelsfreien Nachweis zu verlangen würde auch unter dem Aspekt der Sozialbindung nach der Rechtsprechung zu einer unzumutbaren Belastung führen². Dabei muss der Eigentümer des Baumes allerdings konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr vortragen. Der Hinweis darauf, dass Bäume bei Unwetter umstürzen können oder Äste abbrechen, gilt für jeden gesunden Baum. Diese abstrakte Baumwurfgefahr gehört zum allgemeinen Lebensrisiko und rechtfertigt keine Ausnahmegenehmigung³.

Eine Ausnahmegenehmigung ist ausgeschlossen, wenn die Gefahren durch den Baum mit zumutbarem Aufwand anderweitig behoben werden können. Zumutbar sein können im Einzelfall:

- Kronensicherungsmaßnahmen,
- regelmäßige Baumkontrollen,
- kleinere Reparatur- und Ausbesserungsmaßnahmen von Schäden an Nebengebäuden oder Terrassen zugunsten des Erhalts wertvoller Bäume⁴.

² VG Saarland, Urt. vom 27.08.2008, AZ 5 K 253, Juris; OVG Münster, Urt. v. 8.10.1993, AZ 7 A 2021/92, NuR 1994, 253

³ OVG Berlin, Urt. vom 16.08.1996, AZ 2 B 26/93, NVwZ-RR 1997, 530

⁴ OVG Saarland, Urt. vom 27.08.2008, AZ 5 K 253/08, Juris

Im Einzelfall kann darüber hinaus in folgenden Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden:

- Unzumutbare Beeinträchtigung der Wohn- und Gartennutzung

Die natürlichen Begleiterscheinungen eines Baumes während der Jahreszeiten wie Schatten, herabfallendes Laub, Nadeln, Blüten oder Früchte sind grundsätzlich zu dulden. Wenn die Verschattung oder die sonst geltend gemachten Nachteile den üblichen Umfang nicht überschreiten, ist in aller Regel die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung schon aus Rechtsgründen nicht möglich⁵. Unzumutbar ist eine Beeinträchtigung in insbesondere folgenden Fällen:

- Wohnräume können tagsüber nur mit künstlichem Licht genutzt werden⁶,
- An der Erhaltung des Baumes besteht kein öffentliches Interesse. In die Abwägung der Zumutbarkeit ist auch einzustellen, ob der Baum trotz Alters und / oder Krankheit noch dauerhafte Wohlfahrtswirkungen mit einem derartigen Gewicht entfaltet, dass die Beschränkungen und Belastungen durch den Baum für den Eigentümer noch zumutbar sind⁷.
- Bei einer erheblichen Beschränkung der Nutzbarkeit von Kleingärten durch Großbäume. Hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Wenn die verbleibende, weit überwiegende Gartenfläche uneingeschränkt zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung zur Verfügung steht, ist die Erhaltung auch eines größeren Baumes zumutbar⁸.
- Freischneiden von Gebäuden / Dachrinnen u.a.
- Maßnahmen der Bestandspflege.
- Entnahme einzelner Gehölze z.B. zur Vermeidung von Konkurrenzen und Fehlwuchs. Förderung oder Umbau des Bestands.
- Gesundheitsgefahren wie Pollenallergie

Die Frage, ob eine Pollenallergie eine Ausnahmegenehmigung vom Baumschutz rechtfertigt, wird von der Rechtsprechung unterschiedlich behandelt⁹.

Nach Auffassung der BUE ist das Fällen eines einzigen Baumes nicht geeignet, in nennenswertem Umfang die Symptome einer Pollenallergie abzuschwächen. Meistens sind weitere allergieauslösende Bäume in der näheren Umgebung vorhanden,

⁵ OVG Hamburg, Urt. v. 18.08.1995, Bf II 9/94, NuR 1996, 415

⁶ VGH Mannheim, Urt.v. 2.10.1996, 5 S 831/95, NuR 1998, 486

⁷ VG München, Urt. v. 19.01.2009, M 8 K 08.2435, juris

⁸ OVG Berlin, Urt. v. 17.10.2003, AZ. 2 B 15.00, juris

⁹ Grundsätzlich bejahend: OVG Münster, Beschl. v. 13.02.2003, AZ 5373/99, NuR 2003, 575; Anderer Auffassung: VG München, Urt.v. 9.06.2008, AZ M 8 K 07.5646, juris; VG Saarland, Urt. v. 27.08.2008, AZ. 5 K 253/08, juris

so dass das Fällen eines Baumes auf dem Grundstück des Pollenallergikers in der Regel nicht zu einer spürbaren Gesundheitsverbesserung führen wird. Außerdem wird man den Pollenallergiker in vielen Fällen auch auf bautechnische Schutzmaßnahmen wie den Einbau von Pollengitter oder den befristeten Umzug in einen anderen Raum des Gebäudes verweisen können. Nach Auffassung der BUE kommt daher die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nur in sehr seltenen Ausnahmefällen in Betracht, wenn die Person nur gegen eine bestimmte Baumart allergisch ist, keine weiteren allergieauslösenden Bäume dieser Art in der Umgebung vorhanden sind und sich der Baum in unmittelbarer Nähe des Nutzungsschwerpunktes des Grundstückes befindet. Hierzu hat der Antragsteller ein hinreichend aussagekräftiges und substantiiertes ärztliches Gutachten vorzulegen, das in der Regel auf einem Allergietest beruhen muss.

2.5.1.2 Gründe für die Verweigerung einer Ausnahmegenehmigung

In folgenden Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung in der Regel abzulehnen. Bei einer Ablehnungsentscheidung ist die Ausübung des Ermessens zu begründen (§ 39 HmbVwVfG):

- Artenschutzrechtliche Hindernisse
Eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 der BaumschutzVO ist abzulehnen, wenn ihr dauerhaft artenschutzrechtliche Hindernisse (vgl. Ausführungen zu Ziffer 3) entgegenstehen. Soweit ihr temporäre artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen, kann die Ausnahmegenehmigung mit Befristungen versehen werden.
- Zumutbare Alternativen
Soweit dem Antragsteller zumutbare Alternativen zur Verfügung stehen, um ein Vorhaben auf seinem Grundstück ohne Fällung eines Baums zu realisieren (z.B. Verlegung einer Grundstücksauffahrt, Veränderung des Baukörpers), entstehen ihm keine unangemessenen Nachteile.
- Zumutbare natürliche Beeinträchtigungen durch Bäume
Die Beschattung von Nebenräumen eines Gebäudes, Wurzeldruck, Blüten-, Samen-, Frucht- und Laubfall und die damit verbundene Mehrarbeit stellen keine unangemessenen Nachteile dar¹⁰. Wenn Baumwurzeln Rohrleitungen schädigen, ist eine Reinigung und Abdichtung zumutbar⁽¹¹⁾. Zumutbar ist es auch, durch Wurzeln angehobene Steinplatten neu zu verlegen¹²⁾
- Solardach
Die Erzeugung elektrischer Energie oder von Warmwasser durch ein Solardach oder Erdkollektoren ist kein überwiegender Grund des Gemeinwohls gegenüber der Erhaltung eines durch die BaumschutzVO geschützten Baumes, der das Dach oder den Boden beschattet. Die Gewinnung von Energie liegt im öffentlichen Interesse und stellt einen Belang des Gemeinwohls dar. Das gilt auch, wenn diese Energie von Privatpersonen erzeugt wird, denn die Energieversorgung ist in Deutschland keine dem Staat vorbehaltene Tätigkeit. Die dezentrale Gewinnung von Energie durch Solaranlagen auf Hausdächern ist umweltfreundlich und wird staatlich gefördert. Das bedeu-

¹⁰ VG Ansbach, Urteil vom 24. Juli 2013, AN 11 K 12.01015, juris

¹¹ OVG Hamburg, a.a.O.

¹² VGH Mannheim, a.a.O.

tet aber nicht, dass sie überall den Vorrang vor anderen öffentlichen Interessen, z.B. denen des Naturschutzes, haben muss. In der Rechtsprechung ist bereits geklärt, dass sich aus dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) nicht notwendig ein Vorrang der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor den Belangen des Naturschutzes ergibt (VGH München, Beschl. v. 26.02.2007 - 8 ZB 06.879 -) zu einer privaten Wasserkraftanlage im Naturschutzgebiet). Es kommt auf den Einzelfall an. An einem Standort, wo schutzwürdige Interessen des Naturschutzes bestehen, hat die Energiegewinnung jedenfalls dann keinen Vorrang, wenn die erzeugte Energiemenge – wie bei einem Solardach – relativ gering ist und standortgebundene Interessen des Naturschutzes – hier: Erhaltung eines gesunden, großen und gut entwickelten Baumes – entgegenstehen. Diese Standortgebundenheit des Interesses besteht bei der Energiegewinnung gerade nicht. Denn es gibt in Deutschland tausende von Hausdächern, auf denen dezentral Solarenergie erzeugt werden kann, ohne dass Interessen des Natur- und Baumschutzes entgegenstehen¹³.

2.5.2 Nebenbestimmungen

Die Ausnahmegenehmigung nach § 4 der BaumschutzVO stellt einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 HmbVwVfG dar. Auf die Erteilung der Ausnahmegenehmigung besteht kein Anspruch, da es sich um eine Ermessensentscheidung handelt. Unabhängig von der Zulassung durch Rechtsvorschrift darf die Ausnahmegenehmigung daher gemäß § 36 Abs. 2 HmbVwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dabei sind die Nebenbestimmungen entsprechend BACom zu verwenden sowie die einschlägigen Normen und fachtechnischen Regelwerke zu beachten, wie:

- DIN 18920,
- RAS - LP 4
- ZTV - Baumpflege

2.5.2.1 Befristung (§ 36 Abs. 2 Nr.1 HmbVwVfG)

- Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt.

Beispiele:

- Erteilung der Ausnahmegenehmigung nur für den Zeitraum außerhalb des Sommerfällverbots nach § 39 BNatSchG zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konfliktslagen.
- Zeitliche Begrenzung der Wirksamkeit der Ausnahmegenehmigung, um „Vorratsgenehmigungen“ zu vermeiden.

2.5.2.2 Bedingung (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 HmbVwVfG)

- Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt.

¹³ VG Regensburg, Urt. v. 19.02.2008, AZ RN 4 K 07.455, juris

Beispiel:

- Bei Ungewissheit darüber, ob und wann eine Baugenehmigung erteilt wird, kann die Erteilung der Ausnahmegenehmigung von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass eine Baugenehmigung erteilt wird.

2.5.2.3 Vorbehalt des Widerrufs (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 HmbVwVfG)

- Bestimmung, nach der der Widerruf der Ausnahmegenehmigung ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Beispiel:

- Wenn eine Ausnahmegenehmigung im Hinblick auf ein zu erwartendes Bauvorhaben erteilt wird und entgegen der Prognose eine Baugenehmigung nicht erteilt wird, kann - soweit Bäume noch nicht gefällt sind - die Ausnahmegenehmigung widerrufen werden.

2.5.2.4 Auflagen (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 HmbVwVfG)

- Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird

Beispiel:

- Im Wurzelbereich des zu erhaltenden Gehölzbestandes dürfen keine Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenbefestigungen und Materiallagerungen vorgenommen werden (s. hierzu insbesondere weitere Auflagen entsprechend BACom).

- Ersatzpflanzungen bei Bestandsminderung

Wird eine Baumfällung zugelassen, so soll die zuständige Behörde den Antragsteller in der Regel zu einer Ersatzpflanzung verpflichten. Auch wenn eine Fällgenehmigung wegen mangelnder Verkehrssicherheit des Baumes erteilt wird, soll eine Ersatzpflanzung angeordnet werden. Bei der Beseitigung einzelner Äste oder bei Maßnahmen der Bestandspflege kann davon absehen werden. Die Ausnahme soll Art und Umfang des zu leistenden Ersatzes festlegen.

Die Ersatzpflanzung soll vorrangig die zerstörten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Orts- und Landschaftsbildes unter Beachtung der Standortgegebenheiten wiederherstellen. Sie muss angemessen und zumutbar sein. Als Anhaltspunkt für die Quantität und Qualität der Ersatzpflanzung wird auf den in der Anlage 1 beigefügten „Erfassungsbogen zur Berechnung des Ersatzbedarfs gemäß BaumschutzVO“ sowie die Erläuterungen dazu (Anlage 2) verwiesen (die Methode soll im Rahmen von Genehmigungen für Bauvorhaben angewandt werden).

Eine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die zerstörten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Orts- und Landschaftsbildes wiederhergestellt sind. Sie umfasst auch die Durchführung von Maßnahmen zum Grunderwerb, zur Sicherung des Aufwuchses sowie zur Pflege und zur Entwicklung von Ersatzpflanzungen. Nur in besonders begründeten Einzelfällen ist ein Ersatz auch durch andere Maßnahmen, wie z.B. der Pflanzung von Hecken, Solitärsträuchern, hochstämmigen Obstbäumen, der Anlage von Obstwiesen (als hochstämmige Obstbäume) oder von Dachbegrünungen (extensiv) zulässig. Als Ersatz für einen zu fällenden Baum kann in Ausnahmefällen auch eine Anordnung zur Erhaltung eines

auf dem Grundstück vorhandenen, jedoch noch nicht unter die BaumschutzVO fallenden Gehölzes gewertet werden.

In Kleingartenparzellen ist die Festsetzung einer Ersatzpflanzung von Bäumen, insbesondere großkroniger (Park)Bäume wegen der Zweckgebundenheit und der meist geringen Größe der Gärten oft nicht zumutbar. Dieses schließt jedoch nicht die Festsetzung vorrangig von kleinkronigen Gehölzen wie z.B. Weiß- und Rotdorn, Feldahorn, Wildapfel, Wildbirne und Laubsträuchern aus. Vorzugsweise sind die im „Informationsblatt Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze in privaten Gärten“ (s. Anlage 3) besonders gekennzeichneten Gehölze („k“) als Ersatzpflanzung zu verwenden. Anders ist dies jedoch für die Gemeinschaftsanlagen von Kleingartenanlagen zu beurteilen. Hier können ggf. auch großkronige Bäume als Ersatzpflanzungen in Erwägung gezogen werden. Letztlich ist dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu entscheiden.

In der Praxis wird es aufgrund des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Personals häufig schwierig sein, angeordnete Ersatzpflanzungen vor Ort durch Mitarbeiter der Behörde zu kontrollieren. Mit der Anordnung der Ersatzpflanzung soll daher gleichzeitig ein schriftlicher Nachweis durch den Antragsteller über die Durchführung der Ersatzpflanzung gefordert werden.

- Sicherheitsleistung

Um in besonderen Einzelfällen die Durchführung einer angeordneten Ersatzpflanzung zu gewährleisten, kann eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ersatzpflanzung festgesetzt werden. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn ein Bauträger die Erschließung oder Durchführung eines Bauprojektes übernimmt und die Ausnahmegenehmigung beantragt. So kann ausgeschlossen werden, dass sich der Bauträger nach Fertigstellung des Bauvorhabens ohne Durchführung der Ersatzpflanzung zurückzieht und der neue Eigentümer nicht zur Ersatzpflanzung verpflichtet werden kann, weil er nicht Adressat der Ausnahmegenehmigung ist. In diesen Fällen kann die Behörde die Ersatzbaumpflanzung durchführen und aus der Sicherheitsleistung finanzieren. Sollte der neue Grundstückseigentümer damit nicht einverstanden sein, kann er nach § 3 Abs. 2 BNatSchG zur Duldung der Ersatzpflanzung verpflichtet werden.

- Ersatzzahlungen bei Bestandsminderung

Ist die Ersatzpflanzung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang möglich, so soll die zuständige Behörde den Antragsteller zu einer Ersatzzahlung verpflichten. Die Höhe der Ersatzzahlung soll nach den Kosten bemessen werden, die eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle verursachen würde. Sie muss angemessen und zumutbar sein.

Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen, durch die Werte oder Funktionen des Naturhaushaltes oder des Orts- und Landschaftsbildes hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden. Die Ersatzzahlung ist vorrangig im von der Bestandsminderung betroffenen Raum zu verwenden. Da keine Regelungen zum Übergang von Verpflichtungen aus Nebenbestimmungen zu Ausnahmegenehmigungen auf einen möglichen Rechtsnachfolger bestehen, muss dafür Sorge getragen werden, dass die Verpflichtung schnell realisiert wird. Das heißt: Ersatzzahlungen müssen unmittelbar nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung vollstreckt werden. Für den Fall, dass keine Baumfällungen erfolgen, kann eine Rückzahlung der Ersatzzahlung vorbehalten werden. Als Anhaltspunkt für die Höhe der Ersatzzahlung wird auf den in der Anlage 1 beigefügten „Erfassungsbogen zur Be-

rechnung des Ersatzbedarfs gemäß BaumschutzVO“ sowie die Erläuterungen dazu (Anlage 2) verwiesen (die Methode soll im Rahmen von Genehmigungen für Bauvorhaben angewandt werden).

2.6 Verhältnis zu anderen Vorschriften (Schutzgebiete, Eingriffsregelung, Biotopschutz, Waldgesetz, Bundeskleingartengesetz)

Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a BaumschutzVO bleiben weitergehende Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes (nach Überleitung: weitergehende Bestimmungen des BNatSchG und des HmbBNatSchAG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen über Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete unberührt. Die BaumschutzVO ist also dann nicht anzuwenden, wenn im Einzelfall Vorschriften mit weitergehenden Regelungen Anwendung finden oder der Baumschutz hinreichend berücksichtigt wird. Folgende Vorschriften kommen dabei in Betracht:

- Verbote in Schutzgebietsverordnungen
Bei Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen (§ 67 BNatSchG) von Verboten der Schutzgebietsverordnungen (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale), die das Fällen von Bäumen betreffen, ist wegen der hier strengeren Vorschriften zum Schutz von Gehölzen eine zusätzliche Ausnahmegenehmigung nach § 4 BaumschutzVO nicht erforderlich.
- Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG, § 14 HmbBNatSchAG)
Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die räumlich auch nach der BaumschutzVO geschützte Bäume umfassen (z.B. einzelne Bäume auf Magerrasenstandorten, Bäume im Uferbereich eines natürlichen oder naturnahen Gewässers, Gebüsche und Wälder auf feuchten oder nassen Standorten) legalisiert die Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auch das mit der Zerstörung eines gesetzlich geschützten Biotops verbundene Fällen von Bäumen oder ihrem Rückschnitt. Einen Sonderfall stellt die Beseitigung von Bäumen in gesetzlich geschützten Knicks dar. Hierzu wird auf das Merkblatt „Informationen zu Knickschutz- und Pflege“ verwiesen.
- Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG)
 - Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz bei Vorhaben der Fachplanung (z.B. Planfeststellung) und bei Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB:

Wird in einem Zulassungsverfahren nach § 17 Abs.1 BNatSchG die Eingriffsregelung angewandt und der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG mit entsprechenden Ausgleichsfestsetzungen für den Verlust von Bäumen zugelassen, so bedarf es keiner weiteren Ausnahmegenehmigung nach § 4 BaumschutzVO. Die Zulassung des Eingriffs umfasst in diesem Fall auch die Genehmigung, Bäume zu fällen und die Baumfällungen gehen in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Schutzgut Tiere/Pflanzen ein. Wird die Eingriffsregelung in einem Zulassungsverfahren nicht angewandt, weil die damit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht erheblich sind oder die Eingriffe nach § 6 HmbBNatSchAG privilegiert sind, bleibt die BaumschutzVO anwendbar.

- Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB:

In Gebieten mit Bebauungsplänen ist zu prüfen, welche Aussagen bzw. Festsetzungen zu den Bäumen getroffen wurden (Erhaltungsgebot, Ausgleich, Ersatz etc.). Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass es bei der Festlegung von Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen oder anderen Kompensationsmaßnahmen zu keinem doppelten Ausgleich kommt.

- Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB:

In diesen Fällen ist die Eingriffsregelung nicht anwendbar. Die BaumschutzVO gilt in vollem Umfang.

- Rodungsgenehmigung nach § 4 Landeswaldgesetz
Sofern Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes gerodet wird und hierfür eine Rodungsgenehmigung nach § 4 des Landeswaldgesetzes zu erteilen ist, bedarf es keiner zusätzlichen Ausnahmegenehmigung nach der BaumschutzVO. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche (§ 1 Abs. 1 Landeswaldgesetz)¹⁴. In der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind, sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 4 Landeswaldgesetz). In der Konsequenz wird das Waldrecht bei der Fällung von Baumgruppen und Gehölzaufwuchs im Siedlungsbereich kaum jemals zur Anwendung kommen.
- Baumschutz in Kleingärten
Die BaumschutzVO gilt auch in Kleingartenanlagen¹⁵. Die Beseitigung eines geschützten Gehölzes bedarf insoweit einer Ausnahmegenehmigung, die ggf. unter Auflage einer Ersatzpflanzung oder -zahlung erteilt wird. Eine Normenkollision der BaumschutzVO mit dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) und dem Hauptpachtvertrag zwischen der FHH und dem LGH, besteht dabei nicht. Beide Normen können zwar zu einem tatsächlichen (Interessen-)Konflikt bei der Nutzung der Fläche führen, dies ist aber auch bei anderen Nutzungskonflikten möglich.
Aus § 1 Absatz 1 BKleingG ergibt sich, dass ein Kleingarten ein Garten ist, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf sowie zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung). Der nicht erwerbsmäßige Anbau von Obst und Gemüse ist ein wesentliches Kernmerkmal der kleingärtnerischen Nutzung. Die Belange

¹⁴ Ergänzende fachliche Definition von Dr. Bernard Kenter, Institut für Weltforstwirtschaft, KlimaCampus Hamburg in Hamburger Abendblatt, 4.02.20011, <http://www.abendblatt.de/ratgeber/wissen/article1777327/Wie-viele-Baeume-sind-ein-Wald.html>) : Baumgruppen bilden einen Wald, wenn sie ein sogenanntes Waldinnenklima schaffen, Licht- und Temperaturverhältnisse sowie Feuchtigkeit bilden dann einen Lebensraum, in dem sich walddtypische Pflanzen und Tiere wohlfühlen.

¹⁵ OVG Berlin, Urteil vom 17.10.2003, AZ B 15.00, juris

des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden (§ 3 Absatz 1 BKleingG).

2.7 Verfahrensfragen bei der Anwendung der BaumschutzVO

2.7.1 Mögliche Antragsteller

Einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 BaumschutzVO können in erster Linie der Eigentümer des Baumes oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks stellen, denn nur diese sind eigentumsrechtlich befugt, den Baum zu fällen oder zu beschneiden. Auch der Nachbar ist antragsbefugt, wenn er geltend macht, durch einen an der Grundstücksgrenze stehenden Baum unzumutbar beeinträchtigt zu sein und der Eigentümer dem Antrag zustimmt.

2.7.2 Antragsunterlagen

Anträge auf Ausnahmegenehmigung nach § 4 BaumschutzVO oder auf Befreiung vom Sommerfällverbot nach § 39 BNatSchG können grundsätzlich formlos und auch elektronisch gestellt werden. Der Antrag sollte nähere Angaben zum Antragsgegenstand, insbesondere zur beabsichtigten Maßnahme, zum Standort und zur Art des Baumes, zum Stammumfang oder Stammdurchmesser, zur Höhe, zum Kronendurchmesser, bei Hecken zur Höhe, Länge und Art sowie eine ausreichende Begründung beinhalten. Bei Anträgen auf Befreiung vom Sommerfällverbot ist insbesondere zu begründen, warum eine Fällung zwingend in den Sommermonaten erfolgen muss.

2.7.3 Elektronische Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes

Die Bekanntgabe einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 BaumschutzVO oder deren Ablehnung kann nach den hamburgischen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren auch elektronisch erfolgen.

Gemäß § 41 Abs. 2 HmbVwVfG gilt ein elektronischer Verwaltungsakt wie die Ausnahmegenehmigung am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben. Ob die Bekanntgabe wirksam ist, hängt allerdings davon ab, ob der Empfänger für die Übermittlung elektronischer Dokumente „einen Zugang eröffnet“ (s. § 3 a Abs. 1 HmbVwVfG). Es kann also niemand gezwungen werden, durch eine entsprechende Hardware- und Softwareausstattung die erforderlichen Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation zu schaffen. Ein Zugang für den Empfang elektronischer Dokumente kann nur dann als „eröffnet“ angesehen werden, wenn der Empfänger die technischen und personellen Voraussetzungen dafür geschaffen und sie entsprechend gewidmet hat. Bei einem Bürger wird die bloße Angabe seiner E-Mail-Adresse oder der Hinweis auf seine private Homepage auf seinem Briefkopf nach heutiger Verkehrsanschauung noch nicht dahin gehend verstanden werden können, dass er damit seine Bereitschaft zum Empfang von rechtlich verbindlichen Erklärungen kundtut. Bei ihm kann vielmehr in aller Regel von der Eröffnung eines Zugangs nur ausgegangen werden, wenn er dies gegenüber der Behörde oder allgemein ausdrücklich erklärt hat. Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann eine Ausnahmegenehmigung oder der Ablehnungsbescheid per einfacher E-Mail übermittelt werden. Bei einem Rechtsanwalt, der beim Verkehr mit der Behörde auf seinem Briefkopf seine E-Mail-Adresse angegeben hat, ist dagegen davon auszugehen, dass er bereit ist, am elektronischen Verkehr teilzunehmen und Eingänge auf die-

sem Weg anzunehmen. An ihn kann daher auf jeden Fall die Ausnahmegenehmigung oder der Ablehnungsbescheid mit einfacher E-Mail bekannt gegeben werden (Ausnahme: es ist gesetzlich Schriftform angeordnet). Nach § 37 III 2, IV HmbVwVfG kann bei einem elektronischen Verwaltungsakt die Unterschrift und/oder Namenswidrigkeit des Behördenleiters fehlen.

2.7.4 Sachverständigengutachten

Die BaumschutzVO sieht keine Pflichten des Antragstellers vor, bestimmte Unterlagen vorzulegen oder Sachverständigengutachten beizubringen. Grundsätzlich hat die für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zuständige Behörde aufgrund des im Verwaltungsrecht geltenden Untersuchungsgrundsatzes (§ 24 HmbVwVfG) daher die für die Entscheidung erforderlichen Tatsachen und Umstände zu klären und im Rahmen der Ermessensausübung die für oder gegen die Erteilung einer Ausnahme sprechenden Gründe zu ermitteln.

In der Regel wird sich daher die Behörde im Rahmen einer Ortsbesichtigung einen Eindruck über das Alter, die naturschutzfachliche Wertigkeit des Baumes, insbesondere auch für den Artenschutz, und über dessen Verkehrssicherheit machen müssen. Diese Aufklärungspflicht ist allerdings nicht unbegrenzt. Lassen sich im Rahmen der Inaugenscheinnahme durch einen fachlich geschulten Mitarbeiter der Behörde die für eine Ermessensentscheidung über den Antrag auf Ausnahmegenehmigung erforderlichen Tatsachen und Umstände nicht eindeutig klären, trägt der Antragsteller hierfür die Beweislast. Er hat dann, z.B. durch Einschaltung eines Sachverständigen oder durch Vorlage eines Gutachtens, nachzuweisen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung zu seinen Gunsten vorliegen. Kann also durch eine Inaugenscheinnahme durch den zuständigen fachlich ausgebildeten Mitarbeiter der Behörde nicht abschließend geklärt werden, ob ein Baum verkehrsun sicher geworden ist und daher gefällt werden kann, so muss der Antragsteller auf eigene Kosten einen Sachverständigen einschalten, der den Nachweis der Verkehrssicherheitsgefährdung durch einen zur Fällung beantragten Baum oder auch sonstige Begründungen für andere Maßnahmen erbringt. Alternativ hierzu kann auch die zuständige Behörde den Sachverständigen beauftragen und die Kosten hierfür nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 Gebührengesetz mit der Gebühr für die Ausnahmegenehmigung als Auslage erheben.

Als mögliche Sachverständige kommen nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellte und vereidigte Baumgutachter der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau in Betracht. Aber auch sonst auf dem Gebiet der Baumbegutachtung erfahrene Gutachter können als Sachverständige herangezogen werden.

3 Schutz der in den Bäumen lebenden Tiere und Pflanzen (Allgemeiner und besonderer Artenschutz)

Im Rahmen des Vollzugs der BaumschutzVO sind die Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes zu beachten und zu vollziehen.

3.1 Allgemeiner Artenschutz (§ 39 BNatSchG, Sommerfällverbot)

Mit Inkrafttreten des neuen BNatSchG wurde das artenschutzrechtliche Verbot, Bäume und andere Gehölze in bestimmten Zeiten zu beseitigen oder zurückzuschneiden (im Folgenden kurz Sommerfällverbot) durch § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG neu gefasst. Er enthält Regelungen zum Schutz bestimmter Strukturen, die regelmäßig wichtige Lebensstätten gefährdeter Tierarten enthalten. Das zeitlich beschränkte Sommerfällverbot (§ 39 Abs. 5 Nr. 2) dient

damit dem allgemeinen Schutz aller Arten, die auf die genannten Gehölze angewiesen sind, z.B. um brütende Vogelarten zu schützen, Brutplätze vorzuhalten und das Blütenangebot für Insekten sicherzustellen.

3.1.1 Fristen

Nach § 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG gilt das Sommerfällverbot für Bäume und andere Gehölze für die Zeit vom

1. März bis zum 30. September.

3.1.2 Verbotstatbestand

Geschützt sind:

Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze.

Grundsätzlich unterliegen alle diese Gehölze ohne Beschränkungen im Hinblick auf den Stammumfang oder ähnliche Begrenzungen dem Sommerfällverbot. Aus Gründen der Vollziehbarkeit der Norm ist das Verbot vorrangig bei den Gehölzen anzuwenden, die eine Bedeutung und Funktion für den Artenschutz haben.

Das Sommerfällverbot erfasst Bäume mit folgenden Wuchsorten nicht:

- Bäume im Wald
Der Waldbegriff ist in den Waldgesetzen des Bundes und der Länder näher bestimmt.
- Bäume im Bereich von Kurzumtriebsplantagen
Unter Kurzumtriebsplantagen versteht man Flächen, die bei einer Umtriebszeit von bis zu 20 Jahren ausschließlich mit schnellwachsenden Baumarten bestockt sind.
- Bäume im Bereich gärtnerisch genutzter Grundflächen
Gemeint sind in diesem Zusammenhang nur gartenbauwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Grundflächen, z.B. Baumschulen.
Von der Privilegierung nicht erfasst sind Hobbygärten, Parkanlagen sowie Klein- und Hausgärten¹⁶.

Unabhängig vom Wuchsort sind zulässig:

Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Bei „schonenden Formschnitten zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen“ handelt es sich z.B. um:

- Übliche Schnittmaßnahmen an geformten Hecken,
- Schnitt von Kugel-, Dach- oder Kastenbäumen,

¹⁶ Kommentar zum BNatSchG, Schuhmacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, Rdnr.28 zu § 39 BNatSchG.

- Obstbaumschnitt.

Bei „Pflegeschnitten zur Gesunderhaltung von Bäumen“ handelt es sich z.B. um:

- Beseitigung von Faulstellen,
- Erforderlicher Kronenrückschnitt bei Verlust an Wurzelmasse,
- Rückschnitt bei mechanischen Beschädigungen,
- Beseitigung von Sturmschäden,
- Kronenregenerationsschnitt,
- Erziehungs- und Aufbauschnitt an Straßenbäumen,
- Kronenpflegemaßnahmen (Anmerkung: Die Kronenpflege entsprechend ZTV Baumpflege umfasst nur teilw. Schnittmaßnahmen zur Gesunderhaltung von Bäumen wie z.B. die Beseitigung von Fehlentwicklungen der Krone oder die Beseitigung kranker, sich kreuzender oder reibender Äste).

Aus baumbiologischer Sicht sollten Kronenpflegemaßnahmen innerhalb der Vegetationszeit erfolgen. Ausgedehnte Folgeschäden und Einfaulungen können so weitgehend verhindert werden. Dort, wo die Belange des Artenschutzes nicht unmittelbar betroffen sind, kann der Baumschutz gleichrangig Berücksichtigung finden und der Frühjahrs- und Sommerschnitt zulässig sein. Dies trifft im Besonderen auf Straßenbäume zu, die aufgrund ihres Standortes eine geringere Habitatfunktion besitzen. Da jedoch jegliche Schnittmaßnahmen und damit einhergehende Störungen in der Zeit vom 1. März bis Mitte Juli aus der Sicht des Vogelschutzes (Brut- und Aufzuchtzeit) besonders kritisch zu beurteilen sind, sollte angestrebt werden, alle Schnittmaßnahmen an Bäumen auf die Zeit nach dem 15. Juli zu legen.

Zu den „Pflegeschnitten zur Gesunderhaltung von Bäumen“ gehören nicht (beispielhaft):

- Knickpflegemaßnahmen, Kopfbaumschnitt (z.B. Weiden in freier Landschaft),
- Schnittmaßnahmen zum Auslichten der Baumkrone zur Beseitigung von Verschattungen etc.,
- Beseitigung von Totholz, Herstellung des Lichtraumprofils, Freischneiden von Verkehrseinrichtungen etc. (siehe 2.4.4, Freistellung von Maßnahmen zur Abwehr akuter Gefahren)

3.1.3 Gesetzliche Ausnahmen

Das Sommerfällverbot gilt nicht für:

Behördlich angeordnete Maßnahmen (§ 39 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG)

Freigestellt vom Sommerfällverbot sind damit insbesondere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, wie z.B. straßenverkehrspolizeiliche Anordnungen, Anordnungen zur Kampfmittelbeseitigung, Anordnungen zur Beseitigung von Bäumen aus Sicherheitsgründen wegen akuter Gefährdung der Verkehrssicherheit.

Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können (§ 39 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 BNatSchG)

Diese Ausnahme vom Sommerfällverbot setzt voraus, dass die Fällungen oder baumpflegerischen Maßnahmen im öffentlichen Interesse liegen, für die Maßnahme im Einzelfall keine anderen Alternativen bezüglich der Art bzw. des Zeitraums der Ausführung bestehen und dass die Maßnahmen:

a) behördlich durchgeführt werden

Behördlich durchgeführte Maßnahmen der Beseitigung oder des Rückschnittes von Bäumen oder Gehölzen liegen im Regelfall im öffentlichen Interesse. Die Durchführung der Maßnahmen in der fällfreien Zeit bedarf keiner speziellen Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Dennoch hat der behördliche Vorhabenträger im Einzelfall nachzuweisen und zu dokumentieren, dass keine Alternativen bezüglich der Art bzw. des Zeitraums der Ausführung der Maßnahme bestehen.

Beispiele: Baumfällungen durch die Gartenbauämter der Bezirke, Baumfällungen an Straßen durch die Träger der Straßenbaulast, Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.

b) behördlich zugelassen sind

Nicht behördlich durchgeführte Maßnahmen im öffentlichen Interesse bedürfen einer speziellen behördlichen Zulassung durch eine Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde. Hierfür ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Im Rahmen der Ausnahmegenehmigung ist zu prüfen, ob für die Durchführung der Maßnahmen in der fällfreien Zeit keine andere Alternative bezüglich der Art bzw. des Zeitraums der Ausführung besteht. Die Zulassung muss sich auf die Ausnahme vom Sommerfällverbot beziehen, eine Zulassung, die sich nicht mit dem Sommerfällverbot befasst, reicht nicht aus.

Beispiele: Öffentliche Bauvorhaben, wie z.B. Schulen, Internationale Gartenschau, Internationale Bauausstellung.

c) der Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht dienen

Soweit es die Wahrung der Verkehrssicherungspflicht zwingend gebietet und keine anderen Alternativen bestehen, ist es nicht nur den Behörden, sondern auch Privaten möglich, ohne behördliche Zulassung (Ausnahmegenehmigung) Bäume in der fällfreien Zeit zu fällen oder fällen zu lassen, denn die Wahrung der Verkehrssicherheit liegt im öffentlichen Interesse. Die Beweislast für das Bestehen einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die Verkehrssicherheit liegt dann allerdings bei dem privaten Maßnahmenträger.

Zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)

Vorhaben, bei denen im Rahmen des Zulassungsverfahrens die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewandt wurde und bei denen es sich um zulässige Eingriffe handelt, sind unabhängig davon, ob sie im privaten oder öffentlichen Interesse durchgeführt werden, vom Sommerfällverbot freigestellt. Dies stellt allerdings keine voraussetzungslose Freistellung dar, denn entsprechend der Vorgaben zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Um eine Freistellung von dem Sommerfällverbot bewirken zu können, muss also im Zulassungsverfahren für den Eingriff geprüft worden sein, ob die mit der Fällung in der fällfreien Zeit verbundenen Beeinträchtigungen von geschützten Arten vermeidbar sind. Beeinträchtigungen sind entsprechend der Klarstellung in § 15 Absatz 1 BNatSchG dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder geringere Beeinträchtigungen von Natur und

Landschaft zu erreichen sind, gegeben sind. Wird dies in dem Zulassungsverfahren für den Eingriff im Hinblick auf die Durchführung in der fällfreien Zeit verneint und entsprechend § 15 Abs.1 letzter Satz BNatSchG auch begründet, bedarf es allerdings keiner weiteren Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen von dem Sommerfällverbot mehr.

Zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BNatSchG)

Hierbei handelt es sich um eine Ausnahme für Bauvorhaben, die ohne Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genehmigt wurden (§ 18 Abs. 2 BNatSchG) und bei denen zwar kein öffentliches Interesse im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG geltend gemacht werden kann, aber der zur Verwirklichung des Vorhabens erforderliche Eingriff lediglich ein geringfügiges Ausmaß hat. Als Größenordnung für die Bewertung als geringfügiger Gehölzbewuchs wird empfohlen:

- max. 50 qm Strauchfläche,
- Baumaufwuchs mit max. 10 cm Stammdurchmesser in 1,30 m Höhe.

Soweit die gesetzlichen Ausnahmen nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 4 vorliegen, ist eine Befreiung nicht erforderlich.

3.1.4 Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG

Soweit für privatnützige Vorhaben nicht die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Sommerfällverbot nach § 39 Abs. 5, Satz 2 Nr. 3 oder 4 BNatSchG vorliegen, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG gewährt werden.

Eine Befreiung kann (im Rahmen einer Ermessensentscheidung) gewährt werden, wenn

- die Durchführung des Sommerfällverbotes im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und
- die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Diese Befreiungsvorschrift trägt der Bestandsgarantie für das Eigentum nach Artikel 14 Grundgesetz Rechnung. Sie soll eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentümers real vermeiden und die Privatnützigkeit des Eigentums so weit wie möglich erhalten.

Unter Beachtung dieser Vorgaben kommt eine Befreiung insbesondere dann in Betracht,

- wenn der Antragsteller nachweist, dass die Maßnahme zur Abwendung wesentlicher Schäden bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zwingend erforderlich ist und für das Bauvorhaben im Einzelfall keine anderen Alternativen bezüglich der Art bzw. des Zeitraums der Ausführung bestehen oder
- wenn durch eine Untersuchung des zu fallenden Baumes oder zurückzuschneidenden Baumes festgestellt wurde, dass keine Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzrechts verletzt werden (vgl. Ausführungen zu Ziffer 3.2.2).

3.2 Besonderer Artenschutz bei Baumfällungen

Bei ausreichender Beachtung des im allgemeinen Artenschutzrecht verankerten Sommerfällverbots kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Baumfällungen bereits in vielen Fällen ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist daher aus Artenschutz Gesichtspunkten darauf hinzuwirken, dass Bäume außerhalb des Sommerfällverbots gefällt oder beschnitten werden.

Dennoch gibt es relevante Sachverhalte, die bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der BaumschutzVO zu Konflikten mit den Vorschriften des besonderen Artenschutzrechts führen können.

3.2.1 In Bäumen vorkommende geschützte Arten

Während das allgemeine Artenschutzrecht den Anspruch hat, alle wildlebenden Arten zu schützen, gilt das besondere Artenschutzrecht nur für bestimmte, besonders schutzwürdige Arten. Dabei unterscheidet das besondere Artenschutzrecht zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten.

Bei besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten handelt es sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG um Arten nach:

- EG-Artenschutzverordnung, Anhang A oder B,
- FFH-Richtlinie Anhang IV,
- Bundesartenschutzverordnung Anl.1 Sp. 2 (+) sowie
- alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten („europäische Vogelarten“).

Ein Teil der besonders geschützten Arten sind weitergehend geschützt. Für den Umgang mit diesen streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) gelten stärkere Einschränkungen. Die streng geschützten Arten sind somit eine „Teilmenge“ der besonders geschützten Arten und sind aufgeführt in der

- EG-Artenschutzverordnung, Anhang A,
- FFH-Richtlinie Anhang IV,
- Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Sp.3 (+).

Nicht alle besonders und streng geschützten Arten kommen im hamburgischen Baumbestand vor. Bei Baumfällungen relevant und näher zu untersuchen sind folgende besonders und streng geschützte Arten und Artengruppen:

- baum- und gebüschbrütende europäische Vogelarten (alle EG-Artenschutzverordnung, Anhang A und B),
- baumbewohnende Fledermäuse (alle FFH-Richtlinie Anhang IV),
- Eichhörnchen (Bundesartenschutzverordnung),
- Holzbewohnende Käfer, z.B. Eremit (FFH-Richtlinie Anhang IV), verschiedene Bockkäfer (Bundesartenschutzverordnung).

3.2.2 Verbotstatbestände und deren mögliche Verletzung bei Baumfällungen

3.2.2.1 Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG

Bei besonders geschützten Tierarten ist es verboten,

- den Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, Tötungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG, Verbot der Zerstörung von Lebensstätten).

Bei streng geschützten Tierarten, und den europäischen Vogelarten, ist es zusätzlich verboten,

- die Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören (§ 44 Abs.1. Nr. 2 BNatSchG, Störungsverbot).

3.2.2.2 Mögliche Verbotsverletzungen

• Vögel

In der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar kann für Vögel die Verletzung des Störungsverbots bei Baumfällungen ausgeschlossen werden, weil nach dem 30. September die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauserzeiten abgeschlossen sind. Auch eine Verletzung des Tötungsverbots ist ausgeschlossen, da es in den Bäumen zu dieser Zeit keine Nester mit noch nicht flugfähigen Tieren gibt.

Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass die Fällung eines Baumes mit einem Nest zwischen dem 1. Oktober und dem 29. Februar auch keine Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte darstellt, da die meisten Vogelarten ihre Nester jedes Jahr neu bauen. Das gilt allerdings **nicht** für folgende Arten:

- Koloniebrüter (z.B. Saatkrähen),
- Greifvögel (z.B. Bussard, Habicht, Sperber),
- Eulen (z.B. Uhu, Waldohreule),
- Höhlenbrüter (z.B. Spechte, Hohltauben).

Diese Arten kehren regelmäßig zu ihrer Fortpflanzungsstätte (Nest, Höhle) zurück, so dass diese dem Schutz des besonderen Artenschutzrechts unterliegt, auch wenn sie z.B. im Winter nicht genutzt wird.

In einem solchen Fall muss geprüft werden, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann (§ 44 Abs. 5 BNatSchG), also ob im Umfeld ausreichend weitere Höhlenbäume oder Horststandorte vorhanden sind, oder ob sich solche durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Kästen, Kunsthorste) herstellen lassen. § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt zwar ausdrücklich nur für zulässige Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung, kann aber analog auch bei Verfahren nach § 4 BaumschutzVO angewendet werden. Soweit die Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (siehe Kapitel 3.2.3).

Soll ein Baum zwischen dem 1. März und 30. September gefällt werden (Freistellung, Befreiung/Ausnahme vom Sommerfällverbot) kann es zur Tötung von noch nicht flugfähigen Jungvögeln oder einer erheblichen Störung dieser Tiere kommen. Um eine Verletzung dieser Verbotstatbestände auszuschließen, muss im Einzelfall vor Fällung des Baumes geprüft werden, ob in dem Baum besetzte Nester vorhanden sind. Werden brütende Vögel festgestellt, ist eine Verschiebung der Baumfällung in die Zeit nach der Ende der Brutzeit anzustreben (ca. Ende Juli). Soweit das nicht möglich ist, muss eine Befreiung nach § 67 BNatSchG oder Ausnahme § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden (siehe Kapitel 3.2.3).

- **Fledermäuse**

Die Fällung von Bäumen mit Fledermaushöhlen kann anders als bei den Vögeln unabhängig von der Fällzeit gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen. Fledermäuse benutzen Baumhöhlen als Sommerquartier (Wochenstuben = Fortpflanzungsstätten) und einige Arten auch als Winterquartier (Ruhestätten). Fledermauskolonien verfügen meist über eine ganze Anzahl an Höhlen, die über viele Jahre und Generationen hinweg immer wieder genutzt werden. Innerhalb eines Jahres werden verschiedene Höhlen genutzt, je nach Witterung und Parasitenbefall. So können Fledermäuse sowohl ihre Sommer- als auch ihre Winterquartiere des Öfteren wechseln. Fledermausquartiere fallen deshalb auch dann unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn sie zeitweise nicht genutzt werden.

Sind Höhlen in den zu fällenden Bäumen erkennbar, muss überprüft werden, ob es sich um ein Fledermausquartier handelt.

Die Verletzung des Tötungs- und Störungsverbots kann ausgeschlossen werden:

- Indem eine Überprüfung (z.B. mittels eines Endoskops) ergibt, dass sich keine Fledermäuse in der Höhle befinden. Zur Sicherheit kann dann der Höhleneingang verschlossen werden, so dass bis zum Zeitpunkt der Fällung keine Fledermäuse einziehen.
- Bei Fällungen zwischen 1. Oktober und 29. Februar von Bäumen mit weniger als 40cm Stammdurchmesser (bei dünneren Bäumen sind Winterquartiere wegen Frostunsicherheit unwahrscheinlich).

Wird ein Besatz mit Fledermäusen festgestellt, muss eine Ausnahme/Befreiung beantragt werden (siehe Kapitel 3.2.3). Evtl. können Fledermäuse umgesiedelt werden.

Die Verletzung des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden,

- wenn eine (endoskopische) Begutachtung ergibt, dass die Höhle generell nicht von Fledermäusen genutzt wird,
- der Baumstamm mit der Höhle stehen gelassen wird und nur die Äste zur Verkehrssicherung entfernt werden oder
- wenn als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Ersatzkästen aufgehängt werden oder es im Umfeld genügend geeignete weitere Höhlen gibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

- **Eichhörnchen**

Befindet sich ein Eichhörnchenkobel im Baum (meistens in Stammnähe), kann bei einer Baumfällung im Winter zwischen dem 1. Oktober bis 29. Februar eine Tötung von Eichhörn-

chen ausgeschlossen werden, da sich in dieser Zeit normalerweise keine Jungtiere in den Kobeln befinden. Da Eichhörnchen keinen Winterschlaf halten, können die ausgewachsenen Eichhörnchen in andere Bäume und in ihre Ersatzkobel ausweichen. Bei einer Baumfällung zwischen 1. März und 30. September muss das Vorhandensein von Jungtieren im Kobel durch Beobachtungen ausgeschlossen werden.

- **Holzbewohnende Käfer**

Bei alten Bäumen mit großen Stammdurchmessern können in der Zerfallsphase holzbewohnende Käfer wie Eremit (FFH-Richtlinie Anhang IV) oder Bockkäfer (Bundesartenschutzverordnung) in sogenannten Mulmhöhlen vorkommen. Sind solche Vorkommen erkennbar, müssen die Baumteile in der Nähe anderer älterer Bäume so abgestellt werden, dass sich die Käfer weiter entwickeln und neue Bäume besiedeln können. Hierfür ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 notwendig.

- **Flechten**

An älteren Bäumen können am Stamm oder in der Krone, oft auf dicken waagerechten Ästen, geschützte Flechtenarten wachsen. Seltene Flechtenarten kann man eventuell auf anderen Bäumen wieder ansiedeln (ankleben). Sollte vor oder nach dem Fällen eines Baumes ein auffälliger Flechtenbestand festgestellt werden, sollte Herr Prof. Dr. Feuerer vom Biozentrum Klein Flottbek kontaktiert werden (Tel. 040/42816-221), der Flechten bestimmen und ggf. wieder ansiedeln kann.

3.2.3 Ausnahmen und Befreiungen

Für den Fall, dass die Verletzung der Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzrechts nach § 44 Abs.1 BNatSchG nicht nach entsprechender Untersuchung des Baums ausgeschlossen werden kann oder eine Vermeidung der Verletzung der Verbotstatbestände nicht durch entsprechende Maßnahmen (Verschiebung des Fällzeitraumes, Umsiedlung von Individuen) möglich ist, kann in Fällen der Ausnahme nach § 4 BaumschutzVO die Behörde für Umwelt und Energie, Abteilung Naturschutz, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen.

Voraussetzungen für eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten (§ 45 Abs.7 BNatSchG) sind z.B.:

- es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor,
- in jedem Fall fehlt eine zumutbare Alternativen und
- der Erhaltungszustand der landesweiten Population der betroffenen Tierart darf sich trotz des Zugriffs (Baumfällung, Schnittmaßnahme) nicht verschlechtern.

Voraussetzung für die Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Tötungs- und Störungsverboten sowie dem Verbot der Zerstörung der Fortpflanzungsstätten ist, dass die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

3.3 Verfahren bei der Anwendung der artenschutzrechtlichen Vorschriften

3.3.1 Zuständigkeiten (ZAO)

Aufgabe	Zuständigkeit
Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 der BaumschutzVO	Bezirksamt sowie HPA im Hafennutzungsgebiet nach § 2 Hafenentwicklungsgesetz mit Ausnahme des durch die Gewässer Niederhafen, Binnenhafen, Zollkanal, Oberhafen, Oberhafenkanal und Norderelbe umschlossenen Gebiets (Kehrwiederspitze, Speicherstadt und HafenCity).
Zulassung von Ausnahmen vom Sommerfällverbot nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nummer 2 b BNatSchG	Bezirksamt / HPA im Hafennutzungsgebiet (s. o.)
Erteilung Befreiungen vom Sommerfällverbot nach § 67 Abs. 1 BNatSchG	Bezirksamt / HPA im Hafennutzungsgebiet (s. o.)
Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)	BUE
Erteilung von Befreiungen von Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	BUE

Auf den Friedhöfen der „Hamburger Friedhöfe“ obliegt die Durchführung der BaumschutzVO der Hamburger Friedhöfe - Anstalt öffentlichen Rechts - (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburgischen Friedhöfe - Anstalt öffentlichen Rechts - vom 8. November 1995, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 290).

3.3.2 Bearbeitung von Baumschutz und allgemeinem Artenschutz (Sommerfällverbot) aus einer Hand

Da Bäume Lebensstätten von geschützten Arten sind, haben Entscheidungen über Anträge auf Ausnahmegenehmigungen nach der BaumschutzVO zwangsläufig auch artenschutzrechtliche Relevanz. Eine Bearbeitung von Ausnahmegenehmigungen nach der BaumschutzVO ohne Beachtung des Schutzes der in den Bäumen lebenden Tiere würde den Anforderungen des Artenschutzes nicht gerecht und wäre auch mit den gesetzlichen Grundlagen für die BaumschutzVO (§ 29 Abs.1 BNatSchG), nach der Bäume u.a. als Lebensstätten wild lebender Tierarten zu schützen sind, nicht vereinbar. Nur eine Bearbeitung von Baumschutz und des allgemeinen Artenschutzes aus einer Hand kann gewährleisten, dass die Ziele des Naturschutzes bei der Bearbeitung von Fällanträgen effizient verwirklicht werden können. Dieser Zielsetzung entsprechend sind die Zuständigkeiten für den Vollzug der BaumschutzVO und die Zuständigkeit für Ausnahmen und Befreiungen vom Sommerfällverbot bei den Bezirken gebündelt worden. Damit wird gewährleistet, dass von den Bezirken in einem zusammenhängenden Verwaltungsverfahren und mit nur einem Bescheid über Anträ-

ge auf Ausnahmen von der BaumschutzVO sowie über Anträge auf Ausnahmen/Befreiungen vom Sommerfällverbot entschieden werden kann.

3.3.3 Zusammenwirken von Bezirk und BUE beim besonderen Artenschutz

Aufgrund des für den Vollzug des besonderen Artenschutzrechts erforderlichen Fachpersonals, das der BUE zentral zugewiesen worden ist, liegt die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des besonderen Artenschutzrechts bei der BUE. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die BUE die Überwachung der Verbote des besonderen Artenschutzrechts in allen Bezirken übernehmen kann. Bei Fällanträgen nach der BaumschutzVO bedarf es vielmehr eines strukturierten Zusammenwirkens von Bezirken und BUE, um eine integrierte Verwirklichung von Baumschutz und besonderem Artenschutz zu gewährleisten. Hierzu ist zwischen der BUE und den Bezirken folgende Aufgabenverteilung vereinbart worden:

Bezirksamt / HPA

Vorortkontrolle

Vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 BaumschutzVO findet regelmäßig ein Ortstermin mit Inaugenscheinnahme des zu fällenden Baums (auch Rückschnitt) durch den zuständigen Sachbearbeiter des Bezirks statt. Dabei prüft der zuständige Sachbearbeiter, ob ein Anfangsverdacht besteht, dass mit der Fällung oder dem Rückschnitt des Baums gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen werden könnte und prüft in diesem Zusammenhang, ob in dem zu fällenden Baum

- Vogelnester oder Horste erkennbar sind, die aktuell besetzt sind,
- Greifvogelhorste erkennbar sind,
- Höhlen erkennbar sind, die für Vögel oder Fledermäuse in Betracht kommen,
- große Mulmhöhlen erkennbar sind, die als Fortpflanzungsstätten für besonders geschützte Käfer in Betracht kommen und / oder
- Eichhörnchenkobel erkennbar sind, in denen aktuell Jungtiere sein könnten.

Sind nach Inaugenscheinnahme durch den zuständigen Sachbearbeiter in den zu fällenden Bäumen Nester und Horste durch brütende Vögel aktuell belegt, kommt eine Fällung des Baums in der Regel unter Verletzung des Tötungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs.1 Nrn.1 und 2 BNatSchG nicht in Betracht, weil es für den Antragsteller in der Regel zumutbar sein dürfte, mit dem Fällen bis zur Beendigung der Brutzeit zu warten.

Sachverständigengutachten

Ist es dem zuständigen Sachbearbeiter nicht möglich zu klären, ob es sich bei vorhandenen Höhlen um Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen, Vögeln oder besonders geschützten Käferarten handelt oder ob diese aktuell besetzt sind, ist ein Sachverständiger einzuschalten. Dieser hat zu prüfen,

- ob die erkannten Horste von Vögeln noch funktionsfähig und wiederkehrend genutzt werden oder
- ob die erkannten Baumhöhlen als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch Fledermäuse, Vögel oder besonders geschützte Käfer genutzt werden und ob diese zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Fällung in der Höhle sein werden.

Da der Antragsteller nachweisen muss, dass die Fällung von Bäumen bei erkanntem Gefahrenverdacht nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, ist der Sachverständige vom Antragsteller auf seine Kosten zu beauftragen.

Abhilfeprüfung

Wird von dem Sachverständigen festgestellt, dass Bäume, für die eine Fällung beantragt worden ist, Fortpflanzungs- oder Ruhestätte geschützter Tierarten sind und diese dort möglicherweise gestört oder getötet werden könnten, prüft der zuständige Sachbearbeiter, ob eine Verletzung von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes vermieden werden kann. Mögliche Abhilfemaßnahmen sind:

- Baumfällung im Winter,
- Umsiedlung von Fledermäusen (Genehmigung erteilt die BUE),
- das Stehenlassen von Baumstämmen mit Höhlen - nur teilweise Entfernung des Baumes z.B. bei Verkehrssicherungspflicht und
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie Nistkästen oder Ersatzhorste, wenn nicht genügend Ausweichquartiere im Umfeld zur Verfügung stehen. Einfache Fälle, wie die Möglichkeit des Aufhängens von Nistkästen, können ohne weiteres von den Bezirken selbst beurteilt werden. In schwierigen Fällen ist eine entsprechende Kontaktaufnahme mit der BUE und eine gemeinsame Entscheidungsfindung erforderlich.

BUE

Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung

Ergibt die Abhilfeprüfung des zuständigen Sachbearbeiters des Bezirks unter Beteiligung des vom Antragsteller eingeschalteten Sachverständigen, dass eine Verletzung von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes nicht ausgeschlossen werden kann, wird der Antrag an die BUE, Abteilung Naturschutz abgegeben. Dort wird entschieden, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 BNatSchG in Betracht kommt.

4 Behördliche Überwachung und Ahndung von Verstößen

4.1 Anordnung von Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung bei ungenehmigten Baumfällungen oder bei Baumschädigungen

Nach § 3 BNatSchG i.V. mit § 2 HmbBNatSchAG hat die für die Durchführung der BaumschutzVO zuständige Behörde die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu überwachen und trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Wird im Rahmen der behördlichen Überwachung oder durch Anzeigen Dritter festgestellt, dass Einzelbäume oder Baumgruppen ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung gefällt oder beschädigt wurden, kann die zuständige Behörde mit Bescheid eine Ersatzpflanzung anordnen. Um eine Ersatzpflanzung durchsetzen zu können, stehen die Zwangsmittel nach § 14 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) zur Verfügung. Dies sind die Ersatzvornahme oder die Festsetzung eines Zwangsgeldes. Diese Zwangsmittel dürfen nach § 18

Abs.1 VwVG allerdings erst angewandt werden, wenn der Bescheid über die Anordnung der Ersatzpflanzung unanfechtbar geworden oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist. In dem Bescheid ist dem Pflichtigen eine Frist für die Ersatzpflanzung zu setzen und er ist darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf dieser Frist Zwangsmittel gegen ihn angewandt werden können.

Statt einer Ersatzpflanzung kann auch eine Ersatzzahlung angeordnet werden. Diese kann nach Ablauf einer entsprechenden Fristsetzung als öffentlich rechtliche Geldforderung nach den Vorschriften der §§ 30ff. VwVG beigetrieben werden.

4.2 Durchsetzung von Auflagen bei genehmigten Baumfällungen

Auch die mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung festgesetzten vollziehbaren Ersatzpflanzungen können im Weigerungsfall mit den vorstehend beschriebenen Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz durchgesetzt werden.

4.3 Ordnungswidrigkeiten

Neben der „Wiedergutmachung“ des Schadens an dem Baumbestand durch die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen kann auch die „Bestrafung“ von Verstößen gegen die BaumschutzVO oder den Artenschutz im Wege der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bzw. nach den geltenden Strafvorschriften treten.

Ordnungswidrig handelt,

- wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der BaumschutzVO verstößt (§ 5 BaumschutzVO i.V. mit § 29 Abs.1 Nr.1 HmbBNatSchAG) oder
- wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage aus einer Ausnahmegenehmigung zuwiderhandelt (§ 29 Abs.1 Nr.2 HmbBNatSchAG) oder
- wer entgegen § 44 Abs. 1 ein wildlebendes Tier tötet, erheblich stört oder dessen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zerstört (hier ist weder Vorsatz noch das Wissen um die Tat erforderlich, § 69 Abs. 2 BNatSchG).

Strafvorschriften (§ 71 BNatSchG)

- Mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder einer Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich eine streng geschützte Art tötet, stört oder deren Fortpflanzungsstätte zerstört.

Anlagen

Vorgangs-Nr.	Bearbeiter	Stadtteil	Bezirksamt				
Erfassungsbogen zur Berechnung des Ersatzbedarfs gemäß Baumschutz-VO							
Adresse		Erfassungs-Datum	aktualisiert	Baum-Erfassungs-Nr.	steht im Verband mit (ggf. Nr. Gruppe / Reihe / Allee)		
Baum-Art	Stammanzahl	Stamm-Umfang [cm]	Stamm-Ø [cm]	Kronen-Ø [m]	Wuchsform	Wüchsigkeit	Baumschutz
Beschreibung / Besonderheiten (ggf. auch Rückseite)							
Beurteilungs-Kriterium		Punkt-Wert je (Unter-)Kriterium		zugeordneter Wert		Erläuterung / Einzel-Hinweis	
1 Baumtyp				max. 2			
1.1	Laubbaum			2			
1.2	Nadelbaum			1			
1.3	Nadelbaum, Spezialfall naturraumtypisch, waldartiger Bestand			2			
2 Stammdurchmesser		* Einzelfallentscheidung, ob je Stamm oder Gesamtbau		max. 5			
2.1	15 bis 24 cm, mehrstämmig od. Teil einer Baumgruppe *			1			
2.2	25 bis 49 cm			2			
2.3	50 bis 74 cm			3			
2.4	75 bis 99 cm			4			
2.5	ab 100 cm			5			
3 Kronendurchmesser		bei SID < 25 cm Einzelfallentscheidung (je Stamm / Gesamtbaum)		max. 5			
3.1	bis 4 m			1			
3.2	5 bis 9 m			2			
3.3	10 bis 14 m			3			
3.4	15 bis 19 m			4			
3.5	ab 20 m			5			
ggf. bei Säule, Kegel, Formschnitt Zuschlag zum Ausgleich arttypischer -kleiner- Kronenform				* Summe mit Kriterium Kronendurchmesser max. 5			
3.6	junger Baum			1			
3.7	mittelalter Baum *			2			
3.8	alter Baum (arttypische Endbreite) *			3			
4 Zustand		nach Augenschein/Gutachterbefund max. 4 P.;		wenn 4.1 = 0: Begrenzung der bis hier erreichten Punkte auf 5			
4.1	sehr schlecht, Restlebensdauer gering / Schadstufe 4			0			
4.2	schlecht, Restlebensdauer altersbedingt akzeptabel / Schadstufe 3			1			
4.3	mittel, weniger gut, (stark) geschädigt / Schadstufe 2			2			
4.4	gut, (schwach) geschädigt / Schadstufe 1			3			
4.5	sehr gut, gesund bis leicht geschädigt / Schadstufe 0			4			
5 möglicher Zuschlag mit Begründung				Insgesamt bis 4 Punkte			
5.1	Besonderheit Ortsbild - Aufwertung einzelbaum- und/oder gruppenbezogen			2			
5.2	Besonderheit Natur-/Artenschutz, Fauna - Aufwertung - Aufwertung			1			
5.3	sonstige Besonderheit des Einzelfalls - Aufwertung			1			
6 möglicher Abschlag mit Begründung				Insgesamt bis - 4 Punkte			
Besonderheit des Orts- u. Landschaftsbild / Besonderheit des Einzelfalls							
Gesamtergebnis Baumwert in Punkten				0		Gruppen-Einstufung:	
Gesamtergebnis entspricht einem Ersatzbedarf von (s.u.) Stk. Baum-Neupflanzung				alternativ Euro Ersatzzahlung			
Bestands-Dokumentation (Foto, Kartenausschnitt, o.ä.)							
Stand 01.11.2014	Einstufung Wertgruppe	Punktwert	Ersatz-Pflanzung / -Zahlung	4 - wertvoll	12 oder 13 Pkt.	5 Stk. / 5.000 Euro	
	0 - unbedeutend	0 bis 4 Pkt.	0 Stk. / 0 Euro	5 - sehr wertvoll	14 oder 15 Pkt.	7 Stk. / 7.000 Euro	
	1 - untergeordnet	5 bis 7 Pkt.	1 Stk. / 1.000 Euro	6 - bes. wertvoll	16 oder 17 Pkt.	10 Stk. / 10.000 Euro	
	2 - noch wertvoll	8 oder 9 Pkt.	2 Stk. / 2.000 Euro	7 - herausragend	18 oder 19 Pkt.	13 Stk. / 13.000 Euro	
	3 - weniger wertvoll	10 oder 11 Pkt.	3 Stk. / 3.000 Euro	8 - bes. herausragend	20 Pkt.	15 Stk. / 15.000 Euro	

Vorgangs-Nr.	Bearbeiter	Stadtteil			Bezirksamt		
Erfassungsbogen zur Berechnung des Ersatzbedarfs gemäß Baumschutz-VO							Seite 2
Adresse		Erfassungs-Datum	aktualisiert	Baum-Erfassungs-Nr.	steht im Verband mit (ggf. Nr. Gruppe / Reihe / Allee		Baumschutz
Baum-Art	Stammzahl	Stamm-Umfang [cm]	Stamm-Ø [cm]	Kronen-Ø [m]	Wuchsform	Wüchsigkeit	Baumschutz
weitere Erläuterungen zum Bestand							
Stand 01.11.2014							

Erläuterungen zum Erhebungsbogen zur Berechnung des Ersatzbedarfs gemäß BaumschutzVO

Erfassung und Bewertung Baumbestand

Der zu betrachtende Einzelbaum / Baumbestand wird anhand einer vorhabensbezogenen Vermessung, vorliegender sonstiger Daten (z.B. Baumkataster) und eigener ergänzender Erhebungen erfasst. Für die Bewertung werden die Kategorien

- 1. Baumtyp (Laub- oder Nadelbaum),
- 2. Stammdurchmesser,
- 3. Kronendurchmesser, ggf. mit Zuschlag für säulen- oder kegelförmige Krone,
- 4. Zustand nach Augenschein sowie
- Mögliche Zuschläge (5.) und Abschläge (6.) im Einzelfall
- Besonderheit Orts- / Landschaftsbild
- Besonderheit Natur- / Artenschutz
- Sonstige Besonderheit des Einzelfalls (z.B. Sturmschaden, Blitzschlag)

zugrunde gelegt. Die Anwendung setzt eine entsprechende Fachkenntnis voraus.

Für die sechs Kategorien werden jeweils abgestuft Einzelwertpunkte vergeben (s. Tab. 1.1 bis 1.8), die in der Summe einen linearen Gesamt-Punktwert ergeben.

Dieser Punktwert stellt die Basis dar zur Einstufung des Baumverlustes als Grundlage für eine Kompensationsbemessung dar.

In der Gesamtsumme ergibt sich eine maximal zu erreichende Punktzahl von 20 für den „höchstwertigen“ Baum; die niedrigste Wertsumme beträgt 0 Punkte. Je nach erreichter Summe wird der Baum einer von neun Wertigkeitsstufen zugeordnet (s. Tab. 3).¹⁷ Diese Zuordnung bildet dann die Grundlage für die Festlegung der Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahl (s. Tab. 5).

I. Kategorie Baumtyp

In der Kategorie Baumtyp erfolgt über die Feststellung der Baumart eine Zuordnung in „Laubbaum“ mit 2 Wertpunkten und „Nadelbaum“ mit 1 Wertpunkt.

Die Wertpunktzahl spiegelt zunächst ganz allgemein die unterschiedliche Bedeutung des Baumes im Naturhaushalt und im Normalfall seine Wüchsigkeit wider.

Als Spezialfall werden naturraumtypische Nadelbäume in waldartigem Bestand gesehen, wie es beispielsweise bei Kiefern auf Grundstücken in den Harburger Bergen der Fall sein kann. In diesem Fall werden einem naturraumtypischen Nadelbaum 2 Wertpunkte vergeben. Im städtischen Raum werden Kiefern jedoch mit 1 Punkt bewertet.

Tab. 1.1	Baumtyp	(Punkt) Wert
	Laubbaum	2
	Nadelbaum	1
	Nadelbaum, Spezialfall naturraumtypisch in waldartigem Bestand	2

¹⁷ Die Aggregation verschiedener Wertzahlsummen ist aufgrund der Bewertungsproblematik nicht absolut zu sehen, stellt aber einen nachvollziehbaren und der Situation angemessenen Bewertungsansatz dar.

II. Kategorie Stammdurchmesser

Über den Stammdurchmesser (sowie über seinen Standort in einem Verband) wird grundsätzlich festgestellt, ob der betroffene Baum unter den Schutz der Baumschutzverordnung fällt. Mit Hilfe des Stammdurchmessers wird zudem vereinfacht dem Alter eines Baumes bei der Ermittlung des Ausgleichserfordernisses Rechnung getragen.

Zur Bewertung sind fünf Unterkategorien mit zunehmendem Stammdurchmesser gebildet worden und mit 1 bis 5 Wertpunkten versehen. Die Spannen sind mit Ausnahme der ersten Untergliederung gleichmäßig in 25 cm-Schritten gewählt worden und orientieren sich somit am grundsätzlichen Schwellenwert der Baumschutzverordnung.

Für Gruppen-Bäume mit einem Stammdurchmesser < 25 cm ist eine Entscheidung zu treffen, ob die Bäume einzeln oder als „idealisiertes Gesamtbaum“ betrachtet werden.¹⁸ Mehrstämmige Bäume oder Bäume mit Zwiesel erfordern stets eine Einzelfallentscheidung, für in Reihe stehende Bäume kann eine Einzelbetrachtung sinnvoll sein.

Tab. 1.2	Stammdurchmesser	(Punkt) Wert
	15 bis 24 cm, mehrstämmig oder Teil einer Baumgruppe < 25 cm*)	1
	25 bis 49 cm (entspricht ca. 80 - 155 cm St.-Umfang)	2
	50 bis 74 cm (entspricht ca. 160 - 230 cm Umfang)	3
	75 bis 99 cm (entspricht ca. 235 - 310 cm Umfang)	4
	ab 100 cm (entspricht ca. 315 Umfang)	5

*) Einzelfallentscheidung: Jeder Baum einzeln oder alternativ Einstufung nach Gruppenbildung über die Ermittlung eines idealisierten Gesamtdurchmessers.

III. Kategorie Kronendurchmesser

Für die Kategorie Krone wird eine Vermessung des Kronentrauf-Durchmessers zugrunde gelegt; in vielen Fällen kann auch ein Abschreiten oder eine Schätzung ausreichend sein. Darüber hinaus ist die Wuchsform generalisiert zu erfassen.

Über die Krone wird die Bedeutung des Baumes für Klima und Luft und die grundsätzliche Bedeutung für das Landschafts-/Ortsbild berücksichtigt, die sich auch über das Grünvolumen beschreiben ließe. Der Kronendurchmesser stellt hierbei im Gegensatz zur Berechnung des Grünvolumens ein einfach zu ermittelnder und leicht zu kontrollierender Parameter dar.

Die Kronendurchmesser werden (analog dem Stammdurchmesser) ebenfalls in fünf Gruppen mit zunehmender Größe einsortiert und entsprechend gestaffelt bewertet. Unterschieden wird „bis 4 m“, „5 bis 9 m“, „10 bis 14 m“, „15 bis 19 m“ und „ab 20 m“.

Bezogen auf kugelförmige Kronen weisen Bäume mit einem Kronendurchmesser von mindestens 5 bis 9 m im Regelfall bereits ein landschaftsbildwirksames Grünvolumen auf. Bäumen mit kleinerer Kugel wird eine noch untergeordnete Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild beigemessen.

Bei der Betrachtung von Gruppenbäumen < 25 cm Stammdurchmesser als idealisierter Gesamtbaum (siehe Kategorie II) ergibt sich der Kronendurchmesser im Regelfall aus der vereinigten Gesamtkrone, d.h. überlappende Kronenteile sollten nur einmal berücksichtigt werden.

Für Baumarten mit säulenförmiger oder kegelförmiger Krone sind Zuschläge möglich, unterschieden nach junger, mittelalter und alter Baum (arttypische Endbreite). Hierdurch wird berücksichtigt, dass sich das Grünvolumen dieser Baumarten nicht über die Breite, sondern

¹⁸ Eine reine Addition der einzelnen Stammdurchmesser führt zu einem unangemessen hohen Ersatzbedarf, während der Ausgleichsumfang bei Bildung eines Mittelwertes i.d.R. zu gering erscheint.

häufig über die Höhe abbildet. Die Summe aus dem Punktwert Kronendurchmesser und dem Zuschlag wird bei maximal 5 Wertpunkten gekappt.

Bei Bäumen > 25 cm Stammdurchmesser, die in Gruppen stehen, ist bei Kronenschluss im Einzelfall zu entscheiden, welcher Kronendurchmesser dem Einzelbaum zugeordnet wird. Als Regelfall sollte für jeden Baum die Gesamtkrone gelten; bei Entnahme nur eines Baumes ist zu unterscheiden, welchen Anteil der Verlust am Gesamtvolumen ausmacht. Entsprechendes gilt bei Engstand z.B. zu Gebäuden, wodurch die Bäume eine reduzierte Krone ausbilden, aber ggf. stärker in die Höhe wachsen.

Tab. 1.3	Kronendurchmesser	(Punkt) Wert
	bis 4 m	1
	5 bis 9 m	2
	10 bis 14 m	3
	15 bis 19 m	4
	ab 20 m	5
	ggf. Zuschlag arttypischer Ausgleich Kronenform *)	(Punkt) Wert
	junger Baum	1
	mittelalter Baum	2
	alter Baum (arttypische Endbreite)	3

*) bei Säule, Kegel, Formschnitt; Summe Kriterium Kronendurchmesser maximal 5 Wertpunkte

IV. Kategorie Zustand

In Anlehnung an die Schadstufenbestimmung für Bäume an Straßen und in der Stadt der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) werden die Bäume in fünf Zustandsgruppen eingeordnet.

Einem gesunden Baum, der maximal leicht geschädigt ist, werden 4 Wertpunkte beigemessen. Für einen toten bzw. absterbenden Baum, der eine nur noch geringe Lebenserwartung hat, werden **0 Punkte** vergeben. In diesem Fall wird die unter den Kategorien I bis III erreichte Punktzahl auf maximal 5 begrenzt. Dieses ist der ansonsten erfolgenden Überbewertung eines absterbenden Baumes geschuldet.

Als Grenze zu einer akzeptablen Restlebensdauer wird eine Prognose von mindestens 5 Jahren Reststandzeit/Lebensdauer zugrunde gelegt.

Der Grad des Zustands gibt schwerpunktmäßig Hinweise auf die Verkehrssicherheit eines Baumes. Ein Baum, der aufgrund seines Zustands einen niedrigen Punktwert erhält, weist möglicherweise mit einem hohen Anteil an Totholz und Höhlen potenziell eine besondere Bedeutung als Lebensraum vieler Tierarten auf, die durch einen Zuschlag für Fauna/Artenschutz/Besonderheiten Naturschutz gesondert berücksichtigt wird (siehe Kategorie V). Die Einstufung erfolgt i.d.R. nach Augenschein.

Tab. 1.4	Zustand	(Punkt) Wert
	sehr schlecht, absterbend, Restlebensdauer gering	0: Begrenzung der bis dahin erreichten Punkte auf max. 5
	schlecht, sehr stark geschädigt, z.B. altersbedingt, Restlebensdauer aber akzeptabel	1
	mittel, weniger gut, (mittel-)stark geschädigt	2
	gut, (schwach) geschädigt	3
	sehr gut, gesund bis leicht geschädigt	4

V. Kategorie möglicher Zuschlag

a) Orts- und Landschaftsbild

Ein Baum kann besonders herausragende landschafts-/ortsbildprägende Funktionen aufweisen, die über die Grundbewertung von Baumart / Krone / Stamm mit Zuschlägen von bis zu 2 Wertpunkten berücksichtigt wird. Wertgebend kann beispielsweise eine besonders markante Kronenausbildung, der Standort im zu betrachtenden Landschaftsausschnitt oder die Funktion als besonderer Blickpunkt sein. Die Kategorie erfordert also stets einen über den direkten Standort hinausgehenden Raumbezug.

Vergeben werden kann 1 Punkt bezogen auf seine Bedeutung als Einzelbaum und ein weiterer Punkt für seine eventuell besondere Bedeutung als Teil einer Gruppe, Reihe, Allee oder als Teil eines Ensembles. In der Einzelfallentscheidung sind weitere Gründe denkbar.

Tab. 1.5	Zuschlag für Bedeutung Orts-/Landschaftsbild *)	(Punkt) Wert
	Einzelbaumbezogen	1
	Gruppenbezogen	1

*) insgesamt max. 2 Punkte für besondere Eigenart und/oder Teil eines Ensembles

b) Fauna/Artenschutz/Besonderheiten Naturschutz

Wie schon unter der Kategorie IV angesprochen, können Bäume eine besondere Bedeutung als Lebensraum und Habitat aufweisen. Genannt werden sollen an dieser Stelle Totholz und Baumhöhlungen mit potenzieller Bedeutung für verschiedene Brutvögel, Fledermäuse, Insekten, aber auch Pilze.

Die Vergabe von generalisiert 1 Wertpunkt als Zuschlag erfolgt auf Basis einer Potenziëleinschätzung des Sachbearbeiters vor Ort oder auf Basis konkreter Unterlagen. Kriterien können z.B. ein hoher Totholzanteil, morsche Baumhöhlen, Nester/Horst, Angaben zum übergeordneten Artenschutz, z.B. Flugleitlinien für Fledermäuse, oder die Lage im Biotopverbundsystem sein. Hinweise zu einer bereits höheren Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz kann auch ein Stammdurchmesser von > 50 cm in Verbindung mit der Kronenausbildung geben. Indirekt kann mit dem Zuschlag auch das möglicherweise sehr hohe Alter des Baumes in die Beurteilung einfließen.

Die Einschätzung stellt keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung dar, sondern bildet die Grundlage für die Ermittlung des Ersatzbedarfs gem. BaumschutzVO. Sollten Hinweise für eine erforderliche artenschutzrechtliche Prüfung vorliegen, so ist diese zur Erteilung einer Fällgenehmigung gesondert zu erarbeiten.

Tab. 1.6	Zuschlag für Bedeutung Naturschutz	(Punkt) Wert
	z.B. - Potenzial (Baumhöhlen), Horst, Berücksichtigung Alter - Übergeordnet Artenschutz, z.B. Flugleitlinien - Lage im Biotopverbundsystem	1

c) Sonstige Besonderheiten des Einzelfalls

Darüber hinaus kann die Situation Besonderheiten aufweisen, die die Bedeutung des Baumes heben und in den bisherigen Kategorien noch nicht ausreichend berücksichtigt sind. Hierfür kann ein weiterer Zuschlag von 1 Wertpunkt vergeben werden.

Denkbar sind als Beispiel Belange des Denkmalschutzes, wenn der Baum z.B. Bestandteil eines denkmalgeschützten Ensembles ist. Eventuell liegen kulturlandschaftliche Besonderheiten vor, da der Baum/Baumbestand z.B. in einem alten Park, in einen alten Knick steht oder auch innerhalb übergeordneter Verbundsysteme wie z.B. den Landschaftsachsen oder dem Grünen Ring wesentliche Funktionen übernimmt. Ggf. handelt es sich auch um eine in Hamburg selten vorkommende Baumart.

Die Kategorie bietet die Möglichkeit, nach Einzelfallabwägung weitere bedeutsame Merkmale aufwertend in das Verfahren einzubeziehen.

Tab. 1.7	Zuschlag für Besonderheit des Einzelfalls	(Punkt) Wert
	z.B. - seltene Baumart - historischer Parkbestandteil, kulturlandschaftliche Besonderheit - Denkmalschutz - Lage in Landschaftsachse, Grüner Ring etc.	1

VI. Kategorie möglicher Abschlag

Die Situation kann andererseits auch Besonderheiten aufweisen, die die Bedeutung des Baumes senken oder die Fällung sogar erfordern. Hierfür kann ein Abschlag von begründet bis zu 4 Wertpunkten eingerechnet werden.

Orts- und Landschaftsbild; sonstige Besonderheiten des Einzelfalls

Als Gründe denkbar sind u.a. eine Störung von Ortsbildbezügen, wie beispielsweise eine durchgewachsene geschlossene Fichtenreihe, ein angrenzender gleichartiger Bestand, der die Funktion übernimmt, oder die Förderung von speziellen Biotopentwicklungsmaßnahmen, die durch Beschattung und Laubfall gemindert werden (z.B. bei Trockenrasen). Ein Punkteabzug könnte auch angebracht sein, wenn die Fällung die arttypische Kronenentwicklung eines Nachbarbaumes unterstützt, bei schnellwüchsigen Baumarten oder bei stark aufgeasteten Bäumen, sowie bei einer Schiefelage oder anderen Anforderungen der Verkehrssicherheit. Die Kategorie räumt somit einen zusätzlichen individuellen Entscheidungsspielraum ein. Ein weiterer Punkteabzug in Verbindung mit einer bereits berücksichtigten (schlechteren) Bewertung in der Kategorie „4 Zustand“, ist nicht zulässig.

Tab. 1.8	Abschlag Orts- / Landschaftsbild, Besonderheit des Einzelfalls	(Punkt) Wert
	z.B. - Störung von Ortsbildbezügen - Förderung von Biotopentwicklungsmaßnahmen - Entwicklungsmöglichkeit am Standort - besonders schnellwüchsige Baumart - Anforderungen der Verkehrssicherheit - Flächenhafter Bestand - Schädigung durch Blitzschlag - Sturmschaden - Pflegehieb, kleine Krone, „Baumverstümmelung“	bis - 4

Zusammenstellung der Punktwert-Zuordnung

Den Beurteilungs-Kategorien sind zusammengefasst folgende Punktwerte zugeordnet:

Tab. 2: Gesamt-Zuordnung Punktwert nach Kategorie

Kategorie	Kriterium	niedrigster Wert	höchster Wert
I	Baumtyp	1	2
II	Stammdurchmesser	1	5
III	Kronendurchmesser (einschl. Sonderzuschlag Kronenform, 0 bis 3)	1	5

IV	Zustand	0	4
V.1	Zuschlag Orts- / Landschaftsbild	0	2
V.2	Zuschlag Arten-/Naturschutz	0	1
V.3	Zuschlag Besonderheit Einzelfall	0	1
VI	Abschlag Orts- / Landschaftsbild Abschlag Besonderheit Einzelfall	-4	0
Summe		0	20

Aus der Summe der Einzel-Punktwerte der Kategorien „I“ bis „VII“ ergibt sich ein linearer Gesamt-Punktwert, über den eine Zuordnung in eine 9-stufige Skala mit den Wertstufen „unbedeutend“, „untergeordnet“, „noch wertvoll“, „weniger wertvoll“, „wertvoll“, „sehr wertvoll“, „besonders wertvoll“, „herausragend“ und „besonders herausragend“ erfolgt (s. Tab. 3).

In der Wertstufe 0 befinden sich eher junge Laubbäume mit einem sehr schlechten Erhaltungszustand bzw. kleine, nicht naturraumtypische Nadelbäume mit einem sehr schlechten oder schlechten Erhaltungszustand. Ihre Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist unbedeutend.

Aufgrund der Vielfalt der Kombinationsmöglichkeiten wird auf eine detaillierte Betrachtung der einzelnen Wertstufen verzichtet. In der Wertstufe 4, in der die Bäume als „wertvoll“ bezeichnet werden, fallen beispielsweise Laub- und Nadelbäume mit einem Stammdurchmesser von 50 bis 74 cm, einem Kronendurchmesser von 10 bis 14 m und einem mittleren/weniger guten Erhaltungszustand ohne Vergabe von Zuschlägen.

Als herausragend und besonders herausragend eingestufte Einzelbäume erreichen aufgrund ihrer zum überwiegenden Teil sehr hohen Bedeutung die Wertstufe 7 oder 8 in der Gesamt - Bestandsbewertung und sind in der Regel im Stadtbild außerordentlich ausdrucksvoll.

Tab. 3: Zuordnung Wertstufen Baumbestand

Gesamt-Wertstufe		Punktwert-Summe
0	unbedeutend	0 bis 4
1	untergeordnet	5 bis 7
2	noch wertvoll	8 oder 9
3	weniger wertvoll	10 oder 11
4	wertvoll	12 oder 13
5	sehr wertvoll	14 oder 15
6	besonders wertvoll	16 oder 17
7	herausragend	18 oder 19
8	besonders herausragend	20

Ermittlung Ersatz-Bemessung

Die Beurteilung des Ersatzbedarfs für den zu rodenden Einzelbaum wird über einen bestandswertäquivalenten Multiplikator in sieben Stufen pauschal abgeleitet. Hierbei handelt es sich um ein zweckdienliches Verhältnis im Hinblick auf die gewählte Untergliederung der Bestandswerteinstufung (s. Tab. 4).

Tab. 4: Zuordnung Wertstufen Baumbestand

Gesamt-Wertstufe		Punktwert-Summe
Wertstufe 0	unbedeutend	Multiplikator 0
Wertstufe 1	untergeordnet	Multiplikator 1
Wertstufe 2	noch wertvoll	Multiplikator 2
Wertstufe 3	weniger wertvoll	Multiplikator 3
Wertstufe 4	wertvoll	Multiplikator 5
Wertstufe 5	sehr wertvoll	Multiplikator 7
Wertstufe 6	besonders wertvoll	Multiplikator 10

Wertstufe 7	herausragend	Multiplikator 13
Wertstufe 8	besonders herausragend	Multiplikator 15

Die Rodung von Bäumen der Wertstufe 0, die insgesamt als unbedeutend eingestuft sind, erfordert keinen Ersatz. Für die Rodung von Bäumen der übrigen Wertstufen ist generell eine Ersatzpflanzung oder eine sonstige Kompensation zu leisten, die mit zunehmender Größe und Bedeutung der einzelnen Bewertungskategorie steigt.

Der jeweilige Faktor orientiert sich an Erfahrungswerten auf der Basis bekannter Verfahren zur Ermittlung des Kompensationsumfanges bei Baumfällungen, wobei davon ausgegangen wird, dass innerhalb einer Generation die Baumneupflanzungen die verlorengehenden Werte adäquat ersetzen können. Hierdurch wird eine Stringenz in der Bewertung von Bestand und Ersatz erreicht.

Bei den Bäumen der Wertstufe 1 wird von einer Ersetzbarkeit durch die Neupflanzung jeweils eines Einzelbaumes ausgegangen (Multiplikator 1). Die Bäume der höheren Wertstufen sind i. d. R. vor mehr als 20 Jahren gepflanzt worden. Ihr heutiges Erscheinungsbild lässt sich nicht innerhalb des oben genannten Zeitraums durch die Neupflanzung eines einzelnen Baumes kompensieren. Für die weiteren Einstufungen gilt dementsprechend ein gestaffelter Wertansatz. Der Kompensationsfaktor „15“ für Bäume der höchsten Wertkategorie findet seine Begründung in der zunehmenden Seltenheit sehr alter Bäume und deren herausragendem Grünvolumen.

Der angesetzte Multiplikator bezieht sich auf Bäume "normaler" Pflanzqualität, also mit einem Mindest-Stammumfang von 16-18 cm bei kleinkronigen bzw. 18-20 cm bei großkronigen Bäumen. Ein Wertpunkt entspricht hierbei einem Ersatzbaum. Wird anstelle eines Baumes eine Heckenpflanzung festgesetzt, entspricht der Ersatz eines Baumes der Anpflanzung einer Hecke von 15 Metern Länge in der Qualität 100 cm bis 125 cm, 2 mal verpflanzt mit Ballen, 4 Pflanzen pro laufenden Meter. Bei der Festsetzung einer Dachbegrünung entspricht der Ersatz eines Baumes der Herstellung einer Fläche von mindestens 15 qm (mind. 8 cm durchwurzelbare Substratauflage).

Alternativ zur Baum-Neupflanzung, die bei der Rodung von Großbäumen i.d.R. im erforderlichen Umfang nicht vor Ort zu realisieren ist, ist ggf. eine Ersatzzahlung zu leisten. Zur Ermittlung der Höhe wird pro Ersatzbaum generalisiert ein Betrag von 1.000 Euro zugrunde gelegt.¹⁹ Hieraus ergibt sich folgende dem auszugleichenden Baumwert entsprechende Ersatzbaumpflanzung bzw. Ersatzzahlung.

Tab. 5: Baumwertstufenabhängige Ersatzbaumpflanzung bzw. -zahlung

Gesamt-Wertstufe Rodungsbaum		Anzahl Ersatzbäume	Betrag Ersatzzahlung
0	unbedeutend	0	0
1	untergeordnet	1 Stk.	1 000 Euro
2	noch wertvoll	2 Stk.	2.000 Euro
3	weniger wertvoll	3 Stk.	3.000 Euro
4	wertvoll	5 Stk.	5.000 Euro
5	sehr wertvoll	7 Stk.	7.000 Euro
6	besonders wertvoll	10 Stk.	10.000 Euro
7	herausragend	13 Stk.	13.000 Euro
8	besonders herausragend	15 Stk.	15.000 Euro

Geleistete Baumpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück werden von der Summe abgezogen.

¹⁹ Die Größenordnung entspricht der durchschnittlichen Kostenhöhe einer Neupflanzung von Straßenbäumen einschließlich zur Verfügungsstellung des Grundstücks und üblicher Neben- und Pflegekosten, wie sie auch dem aktuell laufenden sog. "10.000er-Programm" zur Umwelthauptstadt zu Grunde liegen.

INFORMATIONSBLETT
Verwendung „standortgerechter, heimischer Gehölze“ in privaten Gärten

(Stand: 25.08.2014)

Vorab möchten wir Ihnen kurz erläutern, warum es wichtig und sinnvoll ist, standortgerechte heimische Laubgehölze zu pflanzen.

Für die Verwendung dieser Gehölze sprechen:

- das i.d.R. unkomplizierte Anwachsen mit geringen Pflanzausfällen,
- der insgesamt als „günstig“ zu bezeichnende Rahmen für Anschaffung und Pflegeaufwand,
- die große Bedeutung für die heimische Tier- und Pflanzenwelt, die auf diese Gehölze als Lebensgrundlage angewiesen sind (so leben z.B. bis zu 500 Tier- und Pflanzenarten ganz oder teilweise an der Stieleiche),
- die optimalere Ein- (nicht An-) passung in das vorhandene Orts- und Landschaftsbild und
- die wechselnden, jahreszeitlich bestimmten Aspekte wie Blattaustrieb, Blüte, Früchte und Herbstfärbung (keine monotone „immergrüne Gehölzmasse“).

Beachten Sie bitte, dass manche Pflanzen giftige Bestandteile enthalten, die bei ihrem Verzehr zu gesundheitlichen Schädigungen führen können. Informationen hierüber finden Sie in der Fachliteratur oder den Fachmedien (z.B. Homepage des Bundesamtes für Naturschutz (BfN): www.FloraWeb.de).

„G“: für Böden der Geest (leicht, sandig, trocken, wenig fruchtbar) geeignete Gehölzarten.

„M“: für Böden der Marsch (schwer, bindig, feucht, fruchtbar, hoher Grundwasserstand) geeignete Gehölzarten.

Großkronige Laubbäume		Bemerkungen:
(Deutscher Name)	(Wissenschaftl. Name)	G=Geest, M=Marsch, V=Vogelschutzgehölz, U=ufernaher Standort, feuchte Böden
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	G, schöne Herbstfärbung
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	G, nicht für extrem sandige Böden
Hängebirke/Sandbirke	<i>Betula pendula</i>	G
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>	G
Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	Blütenduft, reiche Blüte
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>	
Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>	
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	M, U
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>	M
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	M
Silberweide	<i>Salix alba</i>	M, U, V

Mittel- u. Kleinkronige Laubbäume		Bemerkungen: G=Geest, M=Marsch, V=Vogelschutzgehölz, U=ufernaher Standort, feuchte Böden, K=für Kleingärten besonders geeignet
(Deutscher Name)	(Wissenschaftl. Name)	
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	G, V, K
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	G, K
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	G, gutes Ausschlagvermögen, Holzzeichnung
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>	V, K
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	G, V, reiche Blüte, schöne Herbstfärbung
Wildbirne	<i>Pyrus pyraster</i>	G, K
Schwedische Mehlbeere	<i>Sorbus intermedia</i>	K
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	G, K, Doldenblüte, reiche Frucht = Vogelbeeren
Zweigrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	K, Rotdorn „Pauls Scarlet“ nicht neben Obst

Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	M, reiche Blüte, schöne Herbstfärbung
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>	M, U, V
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>	M, U, V
Salweide	<i>Salix caprea</i>	U, V, K, frühe Bienenweide
Bruchweide	<i>Salix fragilis</i>	M, U, V

Laubsträucher u. Heckenpflanzen		Bemerkungen : H = für Schmithecken geeignet, V=Vogelschutzgehölz, U=ufernaher Standort, feuchte Böden K=für Kleingärten besonders geeignet
(Deutscher Name)	(Wissenschaftl. Name)	
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	G, H, V, K
Berberitze	<i>Berberis</i> (in Sorten)	H, K
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	G, H, gutes Ausschlagvermögen, Holzzeichnung
Haselnuß	<i>Corylus avellana</i>	V, K, gutes Ausschlagvermögen
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	H, V, gutes Ausschlagvermögen, Blüte u. Frucht
Zweigrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	H, V, K
Besenginster	<i>Cytisus scoparius</i>	G, V, K, Blüte
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	V, K
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	V, K, Frucht!
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	G, H
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>	G, K, immergrün, absonnig-schattig, Frucht
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	G, H, V, K
Gemeine Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	G, H, V, K, schattenverträglich, Blüte u. Frucht!
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	G, V, K, gutes Ausschlagvermögen, Blüte!
Zier-Johannesbeere	<i>Ribes sanguineum</i>	K
Schwarze Johannisbeere	<i>Ribes nigrum</i>	M, K, Frucht!
Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>	
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	G, V, gutes Ausschlagvermögen, Blüte u. Frucht!
Weinrose	<i>Rosa rubiginosa</i>	G, Blüte u. Frucht, Zierform
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>	K, wohlschmeckende Früchte
Salweide	<i>Salix caprea</i>	U, V, K, frühe Bienenweide
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	K, hohes Ausschlagvermögen, Blüte u. Frucht
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	M, V, K
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	M, U, K
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>	M, U, V
Lorbeerweide	<i>Salix pentandra</i>	M, U, V
Mandelweide	<i>Salix triandra</i>	M, U, V
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>	M, U, V
Eibe	<i>Taxus baccata</i>	M, K
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	M, K, Blüte u. Frucht, hohes Ausschlagvermögen

Schlingpflanzen		Bemerkungen
(Deutscher Name)	(Wissenschaftl. Name)	
Wald-Geißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>	stark duftend, in Sorten
Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>	
Efeu	<i>Hedera helix</i>	
Hopfen	<i>Humulus lupulus</i>	

BEZIRKSÄMTER DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG